



Die Senatorin für Umwelt, Klima, Wissenschaft

Nehlsen AG, Kap-Horn-Straße 30 in 28237 Bremen

Genehmigung gemäß §§ 4, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb des Rohstoffwerkes Weser zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Gemarkung VR 33, Flur 33, Flurstücke 5/81, 5/77, 5/65, 5/82, 5/78 und Flur 111, 2/75, 2/76

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Inhaltsverzeichnis	
1.	Tenor	1
1.1	Grundtenor	1
1.2	Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides	5
1.3	Genehmigte Tätigkeiten, Kapazitäten, immissionsschutz- und abfallrechtliche Einstufung	5
1.4	Bezeichnung der Anlagenteile	9
1.5	Abfallkatalog	10
1.6	Öffnungs- und Betriebszeiten	15
1.7	Genehmigungsunterlagen	15
1.8	Weitere Anlagen des Genehmigungsbescheides	15
1.9	Konzentrationswirkung	16
2.	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	16
2.1	Allgemeines	16
2.1.1	Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Vorhabens	16
2.1.2	Anzeigespflicht bei Betreiberwechsel	17
2.1.3	Leistung einer Sicherheit im Fall eines Betreiberwechsels als aufschiebende Bedingung für den Übergang der Genehmigung auf den neuen Anlagenbetreiber	17
2.1.4	Erlöschen der Genehmigung	17
2.2	Allgemeine Hinweise	17
2.2.1	Hinweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	17
2.2.2	Hinweis auf § 18 Abs. 2 BImSchG	18
2.2.3	Hinweis auf Anzeigepflicht bei beabsichtigter Stilllegung des Betriebes	18
2.2.4	Bescheide gemäß § 8a BImSchG	18
3.	Besondere Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden	18



3.1	Auflagen und ein Hinweis des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung - der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen	18
3.1.1	Auflagen	18
3.1.2	Hinweise	19
3.2	Nebenbestimmungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Wasserbehörde	20
3.2.1	Referat 33 - Qualitative Wasserwirtschaft	20
3.2.1.1	Inhalts- und Nebenbestimmungen	20
3.2.1.2	Auflagen	21
3.2.1.3	Hinweise	22
3.2.2	Auflagen des Fachbereiches für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen /AwSV	23
3.2.3	Hinweis des Fachbereichs für Grundwasserschutz	24
3.2.4	Referat 34 – Wasser- und Deichrecht	24
3.2.4.1	Erlöschen der Befreiung	24
3.2.4.2	Auflagen	24
3.2.4.3	Hinweise	25
3.3	Hinweise des Referates 24 – Bodenschutz und Altlasten – der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen	25
3.4	Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	26
3.4.1	Immissionsschutz – Auflagen Luftreinhaltung	26
3.4.2	Lärmimmissionen	28
3.4.3	Arbeitsschutz - Hinweis	30
3.5	Nebenbestimmungen und Hinweise der hanseWasser GmbH	30
3.5.1	Auflagen	30
3.5.2	Hinweise	36
3.6	Nebenbestimmungen und Hinweise der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Referat 65	38
3.6.1	Abweichungen	38
3.6.2	Auflagen	39
3.6.3	Hinweise	40
3.7	Hinweis der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Abteilung Verkehr – Referat Schienenverkehr	40
3.8	Nebenbestimmungen der hanseWasser Bremen GmbH bezüglich der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers	41
3.8.1	Auflagen und Bedingungen	41
4.	Entscheidung über Einwendungen	47
5.	Kostenfestsetzung	47
6	Begründung	47
6.1	Sachverhalt	47
6.2	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	48
6.2.1	Antragsberatung	48
6.2.2	Behördenbeteiligung	48
6.2.3	Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass der beantragten Genehmigung	49
6.3	Rechtliche Würdigung	49
6.3.1	Zuständigkeit	49
6.3.2	Genehmigungsbedürftigkeit	49
6.3.3	UVP-Vorprüfung	50
6.3.4	Verfahrensentscheidung	52
6.3.5	Durchführung des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung	52
6.3.6	Einwendungen	52

6.3.7	Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins und Durchführung des Erörterungstermins	53
6.3.8	Erörterungstermin	53
6.3.9	Zulassungen zum vorzeitigen Beginn	53
6.4	Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Blm-SchG)	53
6.5	Begründung der Auferlegung einer Sicherheitsleistung	53
6.5.1	Rechtsgrundlage	54
6.5.2	Tatbestandsvoraussetzungen für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung	54
6.5.2.1	Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG	54
6.5.2.2	Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung	54
6.5.2.2.1	Unmittelbare Kosten der Abfallentsorgung im engeren Sinne	55
6.5.2.2.2	Pauschaler Zuschlag für Analyse-, Transport-, Verwaltungskosten usw. um 20%	56
6.5.2.2.3	Pauschaler 20%-Zuschlag zur Abdeckung anderer schwer kalkulierbarer Risiken bzw. Kosten	56
6.5.2.2.4	Umsatzsteuer	56
6.5.2.3	Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung	56
6.5.2.4	Begründung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung	56
6.5.2.5	Ermessensentscheidungen auf der Rechtsfolgenseite von § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG	57
6.5.2.5.1	Entschließungsermessen (intendiertes Ermessen)	57
6.5.2.5.2	Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen	57
6.5.2.5.3	Auswahlermessen	58
6.5.2.5.3.1	Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheit	58
6.5.2.5.3.2	Begründung für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens	58
6.6	Begründung für das Entfallen der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts	59
6.6.1	Betreiben einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie	60
6.6.2	Ergebnis	61
6.7	Begründung zu der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Lärmimmissionen	61
6.8	Begründung zu der Stellungnahme des Referats 34 – Wasser- und Deichrecht	62
6.9	Begründung zu der Stellungnahme der hanseWasser Bremen GmbH (Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers, Ziffer 3.8 dieses Bescheides)	62
6.10	Würdigung der Einwendungen	63
7.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	72
8.	Begründung der Kostenentscheidung	73
8.1	Kostenlastentscheidung	73
8.2	Kostenfestsetzung	73
9.	Rechtsbehelfsbelehrung	74

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2 • 28217 Bremen

Gegen Empfangsbekenntnis

Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB
Rechtsanwälte
Herrn Dr. Konzak
Agrippinawerft 24
Im Rheinauhafen
50678 Köln

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer

Telefon

E-Mail

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

23-6 IG 02/2024

Bremen, 18.05.2026

Genehmigung gemäß §§ 4, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb des Rohstoffwerkes Weser zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Gemarkung VR 33, Flur 33, Flurstücke 5/81, 5/77, 5/65, 5/82, 5/78 und Flur 111, 2/75, 2/76

Antragsteller: Nehlsen AG
Standort: Kap-Horn-Straße 30 in 28237 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.Tenor

1.1 Grundtenor

Auf Ihren Antrag vom 30.01.2024, eingegangen am 31.01.2024 in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.05.2026 erteile ich Ihnen hiermit gemäß §§ 4, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 2024, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

in Verbindung mit den Nummern

8.11.1.1,
8.11.2.1,
8.11.2.3,
8.11.2.4,
8.12.1.1,
8.12.2,
8.12.3.1,
8.15.1 und
8.15.3

des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

betreffend der Flurstücke 5/81, 5/77, 5/65, 5/82, 5/78 und Flur 111, 2/75, 2/76 der Flur 33 der Gemarkung VR 33, „Kap-Horn-Straße 30, 28237 Bremen“

die Genehmigung

auf dem Standort in 28237 Bremen, „Kap-Horn-Straße 30“, Gemarkung VR 33, Flur 33, Flurstücke 5/81, 5/77, 5/65, 5/82, 5/78 und Flur 111, Flurstücke 2/75, 2/76

zur

Errichtung und zum Betrieb eines Sekundärrohstoffzentrums, genannt „Rohstoffwerk Weser“, mit folgenden Anlagenteilen:

- Ersatzbrennstoffaufbereitung
- Altholzaufbereitung
- Vorbehandlung gemäß GewAbfV,
- Schrottvorbehandlung sowie
- Schrottlagerung
- Zwischenlagerung von Abfällen und
- Umschlag von Abfällen

sowie folgenden Nebeneinrichtungen:

Waagen sowie ein zugehöriges Pfortnerhaus
Gleisanlage
Kajenanlage
Büro- und Sozialgebäude
Niederschlagswasseraufbereitungsanlage
Parkplätze
Waschplatz und Betriebstankstelle
Abluftreinigungsanlage und
Schadstoffcontainer.

1.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.

1.3 Genehmigte Tätigkeiten, Kapazitäten, immissionsschutz- und abfallrechtliche Einstufung

Die Anlagenteile werden den folgenden Ziffern des Anhanges 1 der 4. BImSchV unter Einbeziehung der Anlagenteile zugeordnet und die Gesamtlagerkapazitäten bzw. die täglichen (d) und jährlichen (a) Durchsatzkapazitäten wie folgt genehmigt:

	Bezeichnung nach der 4. BlmSchV	Nummer des Anhanges der 4. BlmSchV	Genehmigte Kapazitäten
Anlage 1000 Rohstoffwerk Weser			
Anlagenteil A100 EBS-Aufbereitungsanlage	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.3 EG	150.000 Mg/a sowie 50 Mg oder mehr je Tag
Anlagenteil A101 EBS-Aufbereitungsanlage	Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.1.1 EG	4.200 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag
Anlagenteil A200 Vorbehandlungs- aufbereitungsanlage nach GewAbfV	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.4 V	150.000 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag
Anlagenteil A201 Vorbehandlungs- aufbereitungsanlage nach GewAbfV	Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.1.1 EG	4.200 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag

Anlagenteil A300 Altholzaufbereitung	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.4 V 8.11.2.3	100.000 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag oder 50 Mg oder mehr je Tag nicht gefährliche Abfälle, soweit diese für die Verbrennung oder Müllverbrennung vorbehandelt werden
Anlagenteil A301 Altholzaufbereitung	Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.1 EG	15.000 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag
Anlagenteil A400 Vorbehandlung von Eisen- und Nicht-eisenmetallen	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.4 V	100.000 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag
Anlagenteil A401 Vorbehandlung von Eisen- und Nicht-eisenmetallen	Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.1 EG	18.750 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag
Anlagenteil A500 Lagerung von Eisen- und Nicht-eisenmetallen	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei einer Gesamtlagerfläche von	8.12.3.1 G	4.000 Mg, wovon maximal 750 Mg gefährliche Abfälle sein dürfen

	15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr		
Anlagenteil A600 Zwischenlagerung von Abfällen	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	8.12.2 V	26.054 Mg
Anlagenteil A 700 Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen oder mehr	8.12.1.1 EG	1.876 Mg
Anlagenteil A800 Umschlag von gefährlichen Abfällen	Anlagen zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, da bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag	8.15.1 G	100.000 Mg/a sowie 10 Mg oder mehr je Tag

Anlagenteil A801 Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen	Anlagen zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, da bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag	8.15.3 V	100.000 Mg/a sowie 100 Mg oder mehr je Tag
--	--	----------	--

Die Anlagenteile A100, A101, A200 und A201 dürfen insgesamt eine Gesamtdurchsatzkapazität von 150.000 Mg/Jahr nicht überschreiten.

Die Anlagenteile A300 und A301 dürfen insgesamt eine Gesamtdurchsatzkapazität von 100.000 Mg/Jahr nicht überschreiten.

Die Anlagenteile A400 und A401 dürfen insgesamt eine Gesamtdurchsatzkapazität von 100.000 Mg/Jahr nicht überschreiten.

Die Anlagenteile A800 und A801 dürfen insgesamt eine Gesamtlagerkapazität von 100.000 Mg/Jahr nicht überschreiten.

1.4 Bezeichnung der Anlagenteile

Anlagenteil	Bezeichnung
1000	Anlage: Rohstoffwerk Weser
A100	EBS-Aufbereitungsanlage
A101	EBS-Aufbereitungsanlage
A200	Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung
A201	Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung
A300	Altholzaufbereitung
A301	Altholzaufbereitung
A400	Vorbehandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen
A401	Vorbehandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen
A500	Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen
A600	Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen
A700	Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
A800	Umschlag von gefährlichen Abfällen
A801	Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen

1.5 Abfallkatalog

Es dürfen folgende Abfallarten behandelt, gelagert oder umgeschlagen werden:

AVV	Bezeichnung	Zwischenlage- rung/Umschlag	Behandlung Metalle	EBS-Anlage	Vorbehandlungs- anlage GewAbfV	Altholzaufbereitung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		x	x	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x		x		x
02 01 10	Metallabfälle	x	x			
03 01 01	Rinden- und Kor- kabfälle	x		x		x
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x				x
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x				x
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x		x	x	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x		x	x	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		x	x	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		x	x	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x		x	x	

AVV	Bezeichnung	Zwischenlagierung/Umschlag	Behandlung Metalle	EBS-Anlage	Vorbehandlungsanlage GewAbfV	Altholzaufbereitung
07 02 13	Kunststoffabfälle	x		x		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x				
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug nach dem Brennen	x			x	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		x	x	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		x	x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x			x	x
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x	x		x	
15 01 05	Verbundverpackungen	x		x	x	
15 01 06	gemischte Verpackungen	x		x	x	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x			x	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x		x	x	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		x		x
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		x		
16 01 03	Altreifen	x		x		
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere	x	x			

AVV	Bezeichnung	Zwischenlagerung/Um-schlag	Be-hand-lung Metalle	EBS-An-lage	Vorbe-handlungs-anlage Ge-wAbfV	Altholz-aufberei-tung
	gefährliche Bestandteile enthalten					
16 01 17	Eisenmetalle	x	x			
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	x			
16 01 19	Kunststoffe	x		x	x	
16 01 20	Glas	x			x	
17 01 01	Beton	x				
17 01 02	Ziegel	x				
17 01 03	Fliesen und Keramik	x				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x				
17 02 01	Holz	x			x	x
17 02 02	Glas	x			x	
17 02 03	Kunststoff	x		x	x	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		x	x	x
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x				
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x			
17 04 02	Aluminium	x	x			
17 04 03	Blei	x	x			
17 04 04	Zink	x	x			
17 04 05	Eisen und Stahl	x	x			
17 04 06	Zinn	x	x			
17 04 07	Gemischte Metalle	x	x			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x				

AVV	Bezeichnung	Zwischenlagerung/Umschlag	Behandlung Metalle	EBS-Anlage	Vorbehandlungsanlage GewAbfV	Altholzaufbereitung
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x		x	x	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x				
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x		x		x
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	x		x		x
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	x	x			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x		x		
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x		x		
19 12 01	Papier und Pappe	x		x	x	
19 12 02	Eisenmetalle	x	x		x	
19 12 03	Nichteisenmetalle	x	x		x	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x		x	x	

AVV	Bezeichnung	Zwischenlage- ge- rung/Umschlag	Be- hand- lung Metalle	EBS- An- lage	Vorbe- handlungs- anlage Ge- wAbfV	Altholz- aufberei- tung
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x				x
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x			x	x
19 12 08	Textilien	x		x	x	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x			x	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x		x	x	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	x	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		x	x	
20 01 01	Papier und Pappe	x		x	x	
20 01 02	Glas	x			x	
20 01 10	Bekleidung	x		x		
20 01 11	Textilien	x		x	x	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x				x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x			x	x
20 01 39	Kunststoffe	x		x	x	
20 01 40	Metalle	x	x			
20 02 02	Boden und Steine	x				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x		x	x	
20 03 03	Straßenkehricht	x		x		

AVV	Bezeichnung	Zwischenlagerung/Um-schlag	Be-hand-lung Metalle	EBS-An-lage	Vorbe-handlungs-anlage Ge-wAbfV	Altholz-aufberei-tung
20 03 07	Sperrmüll	x		x	x	x

1.6 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Annahme- und Betriebszeiten der Anlage sind zugelassen von:

Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

1.7 Genehmigungsunterlagen

Die in den Anlagen 1-8 aufgeführten und mit dem Dienstsiegel der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Das Sekundärrohstoffzentrum ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben:

1.	Antrag vom 30.01.2024 in der Neufassung der E-Mail von Herrn Prost vom 08.05.2026	Anlage 1
2.	Geprüfte Unterlagen des Fachbereichs Bauordnung (Kapitel 12 des EliA-Formulars) mit Prüfvermerk	Anlage 2
3.	Durch den Ingenieur für Brandschutz geprüftes Brandschutzkonzept	Anlage 3
4.	Abschnitt Abwasser (Kapitel 10 des EliA-Formulars) mit Prüfvermerk (Grüneintragungen) der hanseWasser Bremen GmbH vom 12.02.2026	Anlage 4
5.	E-Mail von Herrn Dr. Konzak vom 28.01.2026 (aktualisierter Vorschlag der Berechnung der Sicherheitsleistung)	Anlage 5
6.	Mitteilung über die Einleitung geringer Abwassermengen gemäß A 49 der Abwasserverordnung	Anlage 6

1.8 Weitere Anlagen des Genehmigungsbescheides

1.	Bestätigung der Dichtigkeit der Entwässerungsleitungen, Az. 1/299/1	Anlage 7
2.	Rechnung der hanseWasser Bremen GmbH vom 18.02.2026 (Az. 1/299/1), Rechnungsnummer 6100209711	Anlage 8

Die Anlagenbetreiberin trägt die Kosten des Verfahrens.

1.9 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 der Bremische Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 270), zuletzt Berichtigung Brem.GBl. 2024, 381),
- die Abweichung von § 4 Abs. 1 Begrünungsortgesetz Bremen hinsichtlich der Begrünung von Flachdächern nach § 5 Begrünungsortgesetz Bremen i.V.m. § 67 der Bremischen Landesbauordnung,
- die wasserrechtliche Befreiung gemäß §§ 74,76 des Bremischen Wassergesetzes; die Befreiungen sind widerruflich, §§ 74 Abs. 3, 76 Abs. 2 S. 4 Bremisches Wassergesetz
- die Ausnahme vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung gem. § 41 Abs. 2 AwSV für die Betriebs-tankstelle und den Waschplatz,
- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen gem. § 48 Bremisches Wassergesetz i.V.m. § 60 WHG und,
- die Entwässerungsbaugenehmigung gem. § 12a des Entwässerungsortgesetzes (EOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2012 (Brem.GBl. S. 103), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), i.V.m. der Erlaubnis für die Einleitung nichthäusliches Schmutzwasser gem. § 8 Entwässerungsortgesetz.

Hinweis:

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Der Bescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise

Für diese Genehmigung werden folgende allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt:

2.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1.1 Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Vorhabens

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (Land) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.924.664,68 Euro zu erbringen.

Die Sicherheit ist

als schriftliche (§ 766 BGB), unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern

- eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts

oder

- einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung

unter Verzicht auf die Einreden der

- Vorausklage (§ 771 i. V. m. § 239 Abs. 2 BGB),
- der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und
- der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) zu leisten

Der Bürge hat sich gegenüber der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, unwiderruflich zu verpflichten, den festgesetzten Betrag auf deren erstes Anfordern zu zahlen.

Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, zu hinterlegen.

Die Sicherheit gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel gegenüber der Vorhabenträgerin oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich oder per E-Mail als geeignet anerkannt hat.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung für den Fall,

- dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück ändern,
- dass sich die Rechtsgrundlagen ändern und / oder
- dass sich im Rahmen einer behördlichen Überprüfung Änderungsbedarf ergibt

2.1.2 Anzeigepflicht bei Betreiberwechsel

Ein beabsichtigter Betreiberwechsel der o. g. Abfallentsorgungsanlage ist der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (Genehmigungsbehörde im Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft -) vor Betriebsübergang schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.1.3

Leistung einer Sicherheit im Fall eines Betreiberwechsels als aufschiebende Bedingung für den Übergang der Genehmigung auf den neuen Anlagenbetreiber

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe sowie gleicher Art und Weise und Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheit nicht erbracht und die Höhe sowie die Art und Weise der Sicherheitsleistung nicht schriftlich oder per E-Mail mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt hat, darf er die Anlage nicht betreiben (aufschiebende Bedingung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage durch den neuen Betreiber). Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

2.1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

2.2 Allgemeine Hinweise

2.2.1 Hinweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2.2.2 Hinweis auf § 18 Abs. 2 BImSchG

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.2.3 Hinweis auf Anzeigepflicht bei beabsichtigter Stilllegung des Betriebes

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG).

2.2.4 Hinweis des Endes der Gestattungswirkung der zwei Bescheide gemäß § 8a BImSchG

Die Zulassungen des vorzeitigen Beginns vom 18.07.2025 und 25.09.2025 nach § 8a Abs. 1 BImSchG werden durch diese Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungen aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in dieser Genehmigung übernommen.

3. Besondere Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden

Folgende besondere Nebenbestimmungen und Hinweise werden für diese Genehmigung festgesetzt:

3.1

Inhalts- und Nebenbestimmungen des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung - der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen

3.1.1 Abfallrechtliche Auflagen

3.1.1.1 Abfallannahme:

1. Die Annahme von Abfällen ist nur bei ausreichend vorhandenen freien Lager- und Behandlungsmöglichkeiten zulässig.
2. Bei Anlieferung der Abfälle in die dafür zugelassene Anlage ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Die Eingangskontrolle muss mindestens folgende Teilschritte enthalten:
 - a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
 - b) Überprüfung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel mit den Angaben des Abfallerzeugers,
 - c) Durchführung von Sichtkontrollen,
 - d) Feststellung eventuell vorhandener Störstoffe bzw. nicht zugelassener Abfälle. Diese sind zu separieren und gesondert zu entsorgen.
3. Ergibt die Eingangskontrolle, dass eine Abfallcharge z.B. organoleptisch nicht den Angaben des Abfallerzeugers entspricht, sich Anzeichen von Selbsterhitzung oder anderen unmittelbaren Gefahren zeigen und sie deshalb nicht angenommen werden kann, so ist die Charge sicherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung in geschlossenen oder mit flüssigkeitsdichter Folie abgedeckten Containern, getrennt von anderen Abfällen, auf der für die Sicherstellung zugelassenen Fläche erfolgt. Die Sicherstellung ist umgehend der Abfallüberwachung Bremen anzuzeigen. Die weitere Entsorgung des sichergestellten Abfalls ist mit

der Abfallüberwachung abzustimmen. Der Sicherstellungsvorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.1.2 Betrieb

4. Bei wesentlichen Betriebsstörungen und daraus resultierendem längerfristigen Ausfall des betroffenen Anlagenteils ist die Annahme der Abfälle für den betroffenen Anlagenteil zu stoppen. Die Abfallüberwachung Bremen ist unverzüglich zu informieren.
5. Vor dem Vermischen und Vermengen von gefährlichen Abfällen ist anhand derer Eigenschaften zu prüfen, ob diese miteinander verträglich sind, sodass potenziell gefährliche, chemische Reaktionen auf das Möglichste ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitstests sind risikobasiert und berücksichtigen beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen.

3.1.1.3 Ausgangskontrolle

6. Ausgangskontrolle: Die in der Anlage behandelten und ggf. anschließend zwischengelagerten Abfälle sind vor deren Auslieferung zu einer Verwertungsanlage entsprechend deren Annahmebedingungen zu kontrollieren und freizugeben. Das Ergebnis der Ausgangskontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.1.4 Dokumentation

7. Als Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch pro Anlagenteil (hier: Schrottumschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen inklusive Vorbehandlung, Vorbehandlungsanlage für Gewerbeabfälle, Ersatzbrennstoff-Aufbereitungsanlage, Altholzaufbereitungsanlage, Abfallzwischenlager) zu führen.
8. Als Auszug aus dem Register sind die Mengen der angenommenen und der abgegebenen Abfälle sowie der aktuelle Lagerbestand unter Verwendung der zugeordneten Abfallschlüsselnummern getrennt aufzuführen und einschließlich der Störstoffe der Abfallüberwachung Bremen, spätestens zum 15. Kalendertag eines jeden Monats, elektronisch zu übermitteln.
9. Die angenommenen Monochargen im Input der Gewerbeabfallvorbehandlung sind nicht bei den Sortier- und Recycling-Quoten einzurechnen

3.1.2 Abfallrechtliche Hinweise

Auf die Einhaltung der Anforderungen aus folgenden untergesetzlichen Regelwerken zum KrWG wird besonders hingewiesen. Die jeweils zuletzt geänderte Fassung ist zu beachten:

- Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
- Nachweisverordnung vom 20. November 2006 (BGBL. I S. 2298)
- Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)
- PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. 932)
- POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
- Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789)
- Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)

3.2

Auflagen und Hinweise der Wasserbehörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen

3.2.1 Referat 33 - Qualitative Wasserwirtschaft

3.2.1.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.2.1.1.1

Mit dem Niederschlagswasser darf kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser) in die Gewässer eingeleitet werden.

3.2.1.1.2

Der Niederschlagswasserabfluss der Verkehrs-, Hof- und Umschlagsflächen sowie der angeschlossenen Dachflächen ist vor der Einleitung in das Gewässer durch eine Sedimentationsanlage zu behandeln, dass absetzbare und aufschwimmbare Stoffe, wie Leichtflüssigkeiten, zurückgehalten werden.

3.2.1.1.3

Das abfließende Niederschlagswasser i.S.d. Ziffer 3.2.1.1.2 ist so zu behandeln, dass am Ablauf der Sedimentationsanlage in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Überwachungswerte einzuhalten sind.

3.2.1.1.4

Es ist quartalsweise durch ein qualifiziertes Labor eine Eigenüberwachung der unter Ziffer 3.2.1.1.3 genannten Parameter vorzunehmen. Die Probenahmestelle ist nach der Behandlungsanlage und vor der Einleitung in das Gewässer vorzusehen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der Wasserbehörde jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen (NSW@umwelt.bremen.de).

3.2.1.1.5

Die Probenahme und Analytik kann in Absprache mit der Wasserbehörde ausgesetzt oder reduziert werden, wenn die Analysen ergeben, dass von den Abfällen keine Umweltgefährdungen ausgehen. Der Parameterumfang und Häufigkeit können nach einem Jahr neu betrachtet und beurteilt werden.

3.2.1.1.6

Die Mengen und Arten der zulässigen Abfälle sind durch den vorliegenden Bescheid zugelassen und Grundlage dieser Erlaubnis.

3.2.1.1.7

Die Lagerung sämtlicher Abfälle und verarbeiteter Ersatzbrennstoffe (EBS) im Außenbereich darf nicht zu Niederschlagswasserabflüssen führen, die in der Folge durch die Sedimentationsanlage nicht oder unzureichend behandelt werden können und somit zu einem Eintrag in das Gewässer führen. Im Außenbereich sind daher sämtliche Input- und Output-Fractionen von Ersatzbrennstoffen sowie flugfähiges Material (darunter auch z.B. Sägemehl oder Späne) foliert zu lagern und umzuschlagen. Sämtlicher gefährlicher Abfall (darunter z.B. auch Altholz der Kategorie IV gemäß Altholzverordnung) ist im Außenbereich in geschlossenen, flüssigkeitsdichten Behältern zu lagern.

3.2.1.1.9

Die Flächen „Schrottlagerplatz“ und „Fahrzeugwaschbereich mit Eigenbedarfstankstelle“ sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

3.2.1.2 Auflagen

3.2.1.2.1

Vor der Einleitung in die Weser ist ein Probenahmeschacht auf dem Anlagengrundstück nach der Abwasserbehandlung einzubauen oder es ist eine gleichwertige Vorrichtung zur Probenahme vorzusehen. Die Probenahmestelle muss für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.

3.2.1.2.2

Eine Unterbrechung der Einleitung in die Weser (Absperrvorrichtung) muss jederzeit möglich sein, insbesondere um das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in das Gewässer bei einem Havariefall zu verhindern. Ebenso ist entsprechendes Bindemittel vorrätig zu halten.

3.2.1.2.3

Es ist durch bauliche Maßnahmen (wie beispielsweise einem Hochbord) sicherzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht in den angrenzenden Vorfluter eingeleitet wird. Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück gefasst und den Grundstücksentwässerungsanlagen zugeführt werden.

3.2.1.2.4

Zum Rückhalt und der Fassung von anfallendem Löschwasser ist eine Löschwasseraufkantung vorzusehen, um dieses dem Löschwasserrückhaltebauwerk (Nutzvolumen 400 m³) zuführen zu können. Im Brandfall erfolgt automatisch eine Absperrung der Regenwasserbehandlungsanlage und eine Zuleitung zum Löschwasserrückhaltespeicher über Umlenkschächte. Die Speicherung des Löschwassers erfolgt bis zur Probeentnahme und Analyse; die Entsorgung bedarf der Abstimmung.

3.2.1.2.5

Um einen Eintrag von verschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser zu unterbinden, sind sämtliche Oberflächen der zu entwässernden Verkehrs- und Hofflächen in der Art herzustellen und zu erhalten, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht versickern kann, sondern den Grundstücksentwässerungsanlagen zugeführt wird.

3.2.1.2.6

Beim Umschlagen ist eine Sicherung zwischen Kajenkante und Schiff sicherzustellen, damit ein Eintrag von Material in das Gewässer unterbunden wird.

3.2.1.2.7

Der Eintrag von Abfällen und Materialien - insbesondere auch durch Verwehungen leichter und/oder aufschwimmbarer Stoffe - in die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie in angrenzende Oberflächengewässer ist zu verhindern.

3.2.1.2.8

Es ist eine Sedimentationsanlage (gewählte Anlage Hydroshark DN3000 oder gleichwertig) als Absetzanlage im Dauerstau und mit einer Vorrichtung zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten zu betreiben. Die Angaben und Anweisungen des Herstellers sind zu berücksichtigen.

3.2.1.2.9

Die Sedimentationsanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren und im Rahmen der Unterhaltung bedarfsgerecht zu entschlammen. Gegebenenfalls angefallene Leichtflüssigkeiten (z. B. nach Unfällen) sind unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Entschlammung ist spätestens dann vorzunehmen, wenn der Schlammanteil das vom Hersteller angegebene maximale Schlammvolumen erreicht hat.

3.2.1.2.10

Über die Sedimentationsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen. Hierin sind die durchgeführten Kontrollen mit Angabe der ermittelten Schlammhöhen, festgestellte Auffälligkeiten und durchgeführte

Entsorgungen inklusive Abfuhrbelege zu dokumentieren. Störungen im Betrieb sind mit Datum, Dauer und Ursache festzuhalten. Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und der Wasserbehörde einmal pro Jahr in Kopie zum 31. März vorzulegen (NSW@umwelt.bremen.de).

3.2.1.2.11

Sämtliche Schachtabdeckungen, Einläufe und weitere entwässerungstechnische bauliche Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich sein und sind so zu unterhalten, dass sie sich zu jeder Zeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

3.2.1.2.12

Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrs- und Hofflächen sowie Einläufe sauber zu halten. Insbesondere vor dem Hintergrund kleiner Feststofffraktionen, wie z.B. schwimmbare Holzanteile.

3.2.1.2.13

Schlamm und alle anderen Stoffe, die bei der Reinigung der zu entwässernden Verkehrs- und Hofflächen sowie Einläufe und bei der Behandlung des Niederschlagswassers anfallen, dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.2.1.2.14

Die Flächen „Schrottlagerplatz“ und „Fahrzeugwaschbereich mit Eigenbedarfstankstelle“ sind eindeutig zu kennzeichnen. Dafür sind sowohl Beschilderungen als auch dauerhafte Bodenmarkierungen vorzusehen.

3.2.1.2.15

Eine Lagerung von Metallen im Außenbereich ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Fläche „Schrottlagerplatz“ zulässig.

3.2.1.2.16

Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist bei der Wasserbehörde (E-Mail an wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de) schriftlich ein Abnahmetermin zu beantragen.

3.2.1.2.17

Für die Entwässerungsleitungen ist die Wasserdichtheit nachzuweisen, deren Durchführung gemäß entsprechenden technischen Regelwerken (DIN EN 1610 bzw. DIN 1986, Teil 30) hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

3.2.1.3 Hinweise

3.2.1.3.1

Zum Schutz vor Folgen von Starkregen für die Entwässerung des Oberflächenwassers von Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche wird ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 empfohlen.

3.2.1.3.2

Sofern Niederschlagswasser von unbeschichteten Dachflächen aus Kupfer, Zink, Blei und anderen Buntmetallen mit einer Fläche von insgesamt mehr als 50 m² eingeleitet werden soll, ist dieses einer Vorbehandlung zu unterziehen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Wasserbehörde zu stellen.

3.2.1.3.3

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt, b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können

3.2.1.3.4

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat die Erlaubnisinhaberin dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.

3.2.1.3.5

Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat die Erlaubnisinhaberin unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.

3.2.1.3.6

Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde, Bereich Gewässerschutz (Tel.: 0152-09 09 3066), oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

3.2.1.3.7

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so aufgebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

3.2.1.3.8

Die Wasserbehörde behält sich vor das in das Gewässer eingeleitete Niederschlagswasser unregelmäßig zu untersuchen mit dem Ziel der Feststellung, ob sich die Gewässerbenutzung unbedenklich ist. Die Probennahmen und Untersuchungen werden von der Wasserbehörde auf Kosten der Erlaubnisinhaberin veranlasst.

3.2.1.3.9

Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

3.2.1.3.10

Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.

3.2.1.3.11

Änderungen der erlaubten Art der Einleitung sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind der Wasserbehörde anzuzeigen und durch Unterlagen zu belegen.

3.2.2 Auflagen des Fachbereiches für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen /AwSV

3.2.2.1

Eine Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV im Freien ist zulässig, wenn die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt und mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird oder die Lagerung in flüssigkeitsdichten oder abgeplanten Containern stattfindet. Die Flächen im Freien, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind so zu befestigen, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird, es sei denn, die Lagerung erfolgt in flüssigkeitsdichten oder abgeplanten Containern.

3.2.2.2

Die gemäß AwSV prüfpflichtigen Anlagen (siehe § 46 Abs. 2 AwSV) sind vor der Inbetriebnahme und ggf. wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV prüfen zu lassen.

3.2.2.3

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Betriebstankstelle sind neben den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) insbesondere die Maßgaben der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS 781) – Tankstellen für Kraftfahrzeuge – zu beachten und einzuhalten.

3.2.2.4

Die Betriebstankstelle ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß §46 der Anlagenverordnung AwSV überprüfen zu lassen. Der Abfüllplatz ist anschließend wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß AwSV prüfen zu lassen.

3.2.3 Hinweis des Fachbereichs für den Grundwasserschutz

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist umgehend die Wasserbehörde zu informieren.

3.2.4 Referat 34 – Wasser- und Deichrecht

3.2.4.1 Erlöschen der Befreiung gemäß §§ 74 und 76 BremWG

Die Befreiung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

3.2.4.2 Auflagen

3.2.4.2.1

Die Bauarbeiten sind der oberen Wasserbehörde (E-Mail an wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de) innerhalb von 14 Tagen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

3.2.4.2.2

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer ist über den Beginn der Bauarbeiten ebenfalls innerhalb von 14 Tagen vor Beginn zu informieren.

3.2.4.2.3

Im Bereich des Deichverteidigungswegs dürfen keine neuen Leitungen oder baulichen Anlagen hinzukommen.

3.2.4.2.4

Der Deichverteidigungsweg ist jederzeit freizuhalten.

3.2.4.2.5

Das Hauptzufahrtstor und die neu errichtete Schranke müssen jederzeit für den Deichverband passierbar sein.

3.2.4.2.6

Im Abstand von 10 m zu der Hochwasserschutzwand müssen alle oberirdischen baulichen Anlagen des Tank- und Waschplatzes so errichtet werden, dass sie für eventuelle Baumaßnahmen an der Hochwasserschutzwand vorübergehend demontiert werden können.

3.2.4.2.6

Etwaige Beschädigungen an der Hochwasserschutzanlage während der Bauzeit sowie durch die Inanspruchnahme der Befreiung sind unverzüglich zu beseitigen.

3.2.4.2.7

Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist bei der oberen Wasserbehörde (E-Mail an wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de) schriftlich ein Abnahmetermin zu beantragen. Zum Abnahmetermin ist der Bremische Deichverband am rechten Weserufer ebenfalls einzuladen.

3.2.4.2.8

Der Inhaber der Befreiung bzw. dessen Rechtsnachfolger im Eigentum hat die ihm im Falle von Änderungen oder Verlegungen der Hochwasserschutzwand entstehenden Kosten für aus seiner Sicht oder aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderliche Anpassungen selbst zu tragen.

3.2.4.3 Hinweise

3.2.4.3.1

Diese Befreiung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

3.2.4.3.2

Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der Befreiung ist mindestens zwei Monate vor Erlöschen der Befreiung (siehe Benutzungsbedingung 1) schriftlich bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (obere Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

3.2.4.3.3

Im Falle des Überganges der Befreiung auf einen Rechtsnachfolger ist dies gemäß § 100 BremWG¹ der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (obere Wasserbehörde) innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen

3.3

Hinweise des Referates 24 – Bodenschutz und Altlasten – der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen

3.3.1

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (insbesondere der §§ 6- 8 BBodSchV) zu beachten.

3.3.2

Sollten sich in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme weitere Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.

3.3.3

Über eine eventuelle Sanierung wird von der Bodenschutz- und Altlastenbehörde nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse entschieden.

3.3.4

Die bei den Baugrunduntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse über mögliche schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten geben Anlass, eine Anordnung von Untersuchungen zu Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz zu prüfen. Die Einleitung eines entsprechenden bodenschutzrechtlichen Verfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.4

¹ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262) in der aktuell gültigen Fassung.

Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.4.1

Immissionsschutz – Auflagen Luftreinhaltung

3.4.1.1 Besondere Vorkommnisse

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, sofort zu unterrichten. Gleichzeitig sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

3.4.1.2 Staubminderungsmaßnahmen diffuser Staubemissionen

3.4.1.2.1

Bei Belade-, Entlade-, Umlade-, Umschlag- sowie Fördervorgängen sind Abwurfhöhen und Bandgeschwindigkeiten auf ein technologisch notwendiges Mindestmaß zu begrenzen.

3.4.1.2.2

Abfälle sind, soweit logistisch möglich, direkt zu verladen, damit die Belade-, Umlade- und Umschlagsvorgänge so gering wie möglich gehalten werden.

3.4.1.2.3

Beim Transport staubender Abfälle auf dem Betriebsgelände sind geschlossene Container oder Abdeckplanen einzusetzen.

3.4.1.2.4

Die Verkehrs-, Betriebs- und Lagerflächen sind zu befestigen. Die Befestigung muss eine Reinigung mittels Nasskehrmaschine oder vergleichbarer Reinigungstechniken zulassen und eine geregelte Abwasserableitung oder -aufnahme muss gewährleistet werden.

3.4.1.2.5

Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind befestigte Flächen (mittels Saug- oder Nasskehrmaschine oder vergleichbaren Maschinen) regelmäßig zu reinigen. Die aufgenommenen Stäube sind in einem staubdichten Behältnis zu sammeln, zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4.1.2.6

Die Außenlagerflächen sind dreiseitig eingehaust mit geringstmöglicher Windanfälligkeit zu errichten, sodass ein Risiko von Verwehungen weitestgehend reduziert wird.

3.4.1.2.7

Flugfähige und emissionsstarke Fraktionen (hier: Outputfraktionen der Aufbereitungsanlage für Ersatzbrennstoffe) sind auf den Außenlagerflächen ausschließlich balliert oder in geschlossenen Containern zu lagern.

3.4.1.2.8

Zur Reduzierung des Emissionsverhaltens von staubenden Abfällen, die lose auf der Außenlagerfläche lagern (hier: Altholz hackschnitzel), sind witterungsabhängig stationäre und/oder mobile Wasserbedüsungseinrichtungen zum Staubniederschlag einzusetzen.

3.4.1.3

Anlagenbezogene Auflagen: Aufbereitungsanlage für Ersatzbrennstoffe und Vorbehandlungsanlage für Gewerbeabfälle sowie Altholzaufbereitungsanlage

In Bezug auf die Aufbereitungsanlage für Ersatzbrennstoffe und die Vorbehandlungsanlage für Gewerbeabfälle, sowie die Aufbereitungsanlage für Altholz sind aus Sicht des Immissionsschutzes fol-

gende anlagenbezogene Auflagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (5.4.8.11b ABA-VwV) und der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in die Genehmigung aufzunehmen:

3.4.1.3.1

Diese Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, sind in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln. Dies betrifft sämtliche Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung und Behandlung von Abfällen.

3.4.1.3.2

Es sind langsam laufende und damit staubarme Zerkleinerungsaggregate einzusetzen.

3.4.1.3.3

Die Abgasströme der Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

3.4.1.3.4

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Abluftreinigung aus der Hallenabsaugung sind auf 5 mg/m³ begrenzt.

3.4.1.3.5

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Abluftreinigung aus der Hallenabsaugung dürfen 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

3.4.1.3.6

Wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen haben halbjährlich zu erfolgen. Stellt sich eine ausreichende Sicherheit gemäß Ziffer 5.4.8.11b der ABA VwV ein, so kann die wiederkehrende Messung - auf Antrag - für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

3.4.1.3.7

Für die Aufbereitungsanlage für Altholz gilt beim Zerkleinern von imprägniertem Altholz AIV aus dem Außenbereich (hier: Bahnschwellen, Leitungsmasten, o.ä.) zusätzlich folgendes:

3.4.1.3.8

Pentachlorphenol und Benzo(a)pyren sind in der Messung nach Inbetriebnahme der Altholzaufbereitungsanlage und den wiederkehrenden Messungen ebenfalls zu bestimmen. Für die karzinogenen Stoffe Pentachlorphenol und Benzo(a)pyren darf die Massenkonzentration im Abgas von 0,05 mg/m³ insgesamt nicht überschritten werden (5.2.7.1.1 TA Luft, Klasse I).

Die Bestimmung der Konzentration von Pentachlorphenol und Benzo(a)pyren im Abgas hat nach Inbetriebnahme der Altholzaufbereitungsanlage und sodann halbjährlich wiederkehrend zu erfolgen. Sollte sich mit ausreichender Sicherheit zeigen, dass der Gehalt an den Parametern Pentachlorphenol und Benzo(a)pyren vernachlässigbar ist, so kann auf Antrag auf die Messung dieser Parameter verzichtet werden. Bei höheren Gehalten sind geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Änderung des Abfallinputs, zu treffen.

3.4.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

3.4.1.4.1

Bei der Einrichtung von Messplätzen sind die Anforderungen der Nr. 5.3.1 TA Luft zu berücksichtigen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259:2008 einzurichten.

3.4.1.4.2

Die Durchführung von erstmaligen und wiederkehrenden Messungen haben unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2.1 TA Luft stattzufinden.

3.4.1.4.3

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.4.1.4.4

Entsprechend Nr. 5.3.2.2 TA Luft sollen Messungen zur Feststellung der Emissionen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259:2008 entsprechen und ist mit der Gewerbeaufsicht Bremen vorab abzustimmen.

3.4.1.4.5

Die Messungen sind in ausreichender Anzahl, jedoch mindestens sechs, bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

3.4.1.4.6

Bei der Auswahl der Messverfahren sind die in Nr. 5.3.2.3 TA Luft Richtlinien und Normen zu beachten.

3.4.1.4.7

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse hat entsprechend Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu entsprechen.

3.4.1.4.8

Eine Ausfertigung des Messberichts ist der Gewerbeaufsicht Bremen innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen digital vorzulegen.

3.4.2 Lärmimmissionen

Bewertungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT vom 08.06.2017 B5).

Weitere Grundlage ist der Schalltechnische Bericht NR. LL17333.1/04 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.09.2024.

Vom Betrieb (ohne gleichzeitigen Schiffsumschlag) sind folgende anteilige Immissionswerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden einzuhalten:

	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm		Anteilige Beurteilungswerte durch das beantragte Vorhaben	
	tags	nachts	tags	nachts
IP 01: Waterbergstraße 14	70	70	55	50
IP 02: Kap-Horn-Straße 18 (Lexzau)	70	70	53	49
IP 03: Kap-Horn-Straße 34	70	70	52	42
IP 04: Stubbener Straße 101	55	40	43	33
IP 05: Wohlers Eichen 30	55	40	40	29
IP 06: An der Finkenau 95	55	40	42	32
IP 07: An der Finkenau 179	55	40	44	32
IP 08: Krankenhaus	45	35	41	33
IP 09: Seehauser Landstraße 70	60	45	50	36
IP 10: Waltjenstraße 88A	55	40	37	28

Vom Betrieb (einschließlich des gleichzeitigen Schiffsumschlags) sind später folgende anteilige Immissionswerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden einzuhalten:

**Immissionsrichtwerte Anteilige Beurteilungswerte
nach TA Lärm**

	tags		tags	
	tags	nachts	tags	nachts
IP 01: Waterbergstraße 14	70	70	59	52
IP 02: Kap-Horn-Straße 18 (Lexzau)	70	70	57	52
IP 03: Kap-Horn-Straße 34	70	70	55	47
IP 04: Stubbener Straße 101	55	40	46	36
IP 05: Wohlers Eichen 30	55	40	44	34
IP 06: An der Finkenau 95	55	40	46	36
IP 07: An der Finkenau 179	55	40	47	36
IP 08: Krankenhaus	45	35	44	35
IP 09: Seehauser Landstraße 70	60	45	52	44
IP 10: Waltjenstraße 88A	55	40	40	32

Hierbei ist -Rahmen der o.g. anteiligen Immissionswerte für den Betrieb einschließlich Schiffsumschlag- der nächtliche Umschlag von Seeschiffen i.S.d. Ziffer 1g der TA Lärm) hinsichtlich der Anfahrten unbeschränkt, der nächtliche Umschlag von Binnenschiffen auf zehn Anfahrten pro Jahr beschränkt.

Die nächtliche Abfertigung von Binnenschiffen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist jeweils ein Jahr aufzubewahren und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf Verlangen vorzulegen.

3.4.3 Hinweis des Arbeitsschutzes

Die Beschäftigung von Mitarbeitenden an Sonn- und Feiertagen ist in Seehäfen zur Abfertigung von Schiffen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zulässig.

3.5

Nebenbestimmungen und Hinweise der hanseWasser GmbH

3.5.1 Auflagen

3.5.1.1 Rohbauabnahme

Die Rohbauabnahme (Abnahme bei offener Baugrube) ist mindestens 1-2 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin unter Angabe des Aktenzeichens zu beantragen.

Die Durchführbarkeit einer beantragten Abnahme muss vor Ort sichergestellt werden.

Hinweis: Die Bescheinigung der Rohbauabnahme kann erst ausgestellt werden, wenn der Nachweis über die Dichtheit vorgelegen und die Abnahme bei offener Baugrube bzw. mittels Ersatzprüfung stattgefunden hat.

3.5.1.2 Schlussabnahme

3.5.1.2.1

Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin schriftlich bei der hanseWasser Bremen GmbH zu beantragen.

3.5.1.2.2

Die Betriebsbeschreibung bzw. Bedienungsanleitung der Pumpensteuerung ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.5.1.3 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte ist durch einen Fachbetrieb schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis der Dichtheit wird die Verwendung des Vordruckes der hanseWasser Bremen GmbH empfohlen. Der vom Fachbetrieb zu führende Nachweis einschl. Anlagen ist unmittelbar nach Beendigung der Dichtheitsprüfung der hanseWasser Bremen GmbH zu übersenden. Die Überprüfung muss unter Beachtung der DIN EN 1610 erfolgen. Hierbei muss die Prüfung in Prüfabschnitten mit jeweils nicht mehr als einer Haltung und einem Schacht durchgeführt werden.

Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Hinweis: Die DIN EN 1610 sieht u. a. vor, die Prüfung auf Dichtheit nach Verfüllung des Rohrgrabens vorzunehmen. Wir empfehlen, zusätzlich während der Verlegung (d. h. vor Verfüllung des Rohrgrabens) die Grundleitungen zwecks Eigenkontrolle auf Dichtheit zu überprüfen. Eventuelle Undichtigkeiten, insbesondere unterhalb von Fundamenten, können auf diese Weise frühzeitig entdeckt und kostengünstig behoben werden.

Da Abscheideranlagen eingebaut werden, sind zusätzlich die Zustandsberichte der Inbetriebnahmeprüfung (Generalinspektion gem. DIN 1999-100) inkl. der Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Diese müssen enthalten: Prüfgegenstand, Prüfverfahren, Prüfergebnis und Prüfdatum.

3.5.1.4 Abwasserbehandlungsanlagen

3.5.1.4.1

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit Koaleszenzstufe sowie alle anderen Anlagen zur Abwasserbehandlung sind von geeignetem Fachpersonal den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch jährlich zu warten.

3.5.1.4.2

Umgehend nach Inbetriebnahme der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist die regelmäßige Entleerung bei der hanseWasser Bremen GmbH schriftlich zu beantragen.

Zusätzlich erforderliche Entleerungen sind rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – anzumelden.

3.5.1.4.3

Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu erstellen.

3.5.1.4.4

Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zur Rückhaltung von Schwermetallen (beantragt: ACO Stormclean-C 1500) ist eine von dem Anlagenhersteller autorisierte Anweisung zu erstellen, die einen sicheren Betrieb der Anlage gewährleistet.

Die verantwortlichen Aufgaben im Sinne der Betriebsanweisung dürfen nur durch entsprechend geschultem Personal ausgeführt werden. Die Personen sowie deren Vertreter sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.5.1.4.5

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage für den Waschplatz (KA 01) vom beantragten Anlagentyp Mall NeutraPrim ist mindestens in der Baugröße NS 15-3.000 mit Warnanlage zu errichten.

3.5.1.4.6

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage für die Betankungsfläche (KA 02) vom beantragten Anlagentyp Mall NeutraPrim ist mindestens in der Baugröße NS 10-3.000 mit Warnanlage zu errichten.

3.5.1.4.7

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage für die Schrottlagerfläche (KA 03) vom beantragten Anlagentyp Mall NeutraPrim ist mindestens in der Baugröße NS 10-3.000 mit Warnanlage zu errichten.

3.5.1.5 Mineralölhaltiges Abwasser

3.5.1.5.1

Die Leitungen für mineralölhaltiges Schmutz- bzw. Niederschlagswasser sind von der jeweiligen Abwasseranfallstelle (z. B. Waschanlage, Waschplatz, Betankungsfläche usw., inkl. Regenrückhalte-räume bei Außenanlagen) bis zu dem dafür vorgesehenen Behandlungssystem (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Sammelbehälter usw.) aus mineralölbeständigem Material herzustellen. Der Werkstoff der verwendeten Dichtungen muss ebenfalls mineralölbeständig sein.

Zwischen Probenahmeschacht und Abscheidersystem werden mineralölbeständige Werkstoffe empfohlen.

3.5.1.5.2

Lösungsmittel, Kraftstoffe, Bremsflüssigkeit, Batteriesäure und Frostschutzmittel dürfen weder über den Leichtflüssigkeitsabscheider noch direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

3.5.1.5.3

Der Waschplatz und die Betankungsfläche sind jeweils mit einer umlaufenden Aufkantung zu errichten. Das Gefälle der angrenzenden Freiflächen muss von den Wirkungsbereichen Waschplatz bzw. Betankungsfläche weg ausgerichtet sein.

3.5.1.5.4

Reinigungsmittel dürfen auf dem Waschplatz nicht eingesetzt werden. Reinigungstätigkeiten dürfen auf der Betankungsfläche nicht durchgeführt werden. Fahrzeuge und motorbetriebene Arbeitsgeräte dürfen auf dem Waschplatz weder betankt noch gewartet werden. In der Ablaufleitung der Betankungsfläche ist außerhalb der AwSV-Fläche ein Absperrschieber aus mineralölbeständigem Material zu errichten. Der Nachweis/Bestätigung der Mineralölbeständigkeit ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme vorzulegen.

3.5.1.5.5

Im Ablauf des Waschplatzes und der Betankungsfläche ist jeweils bei der 90°-Umlenkung ein Revisionsschacht aus mineralölbeständigem Material sowie dessen Dichtungen zu errichten. Der Nachweis/Bestätigung der Mineralölbeständigkeit ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme zu erbringen.

3.5.1.5.6

Den Nachweis der Mineralölbeständigkeit des errichteten Füllkörpersystems zur Regenwasserrückhaltung ist spätestens mit dem entsprechenden Antrag zur Rohbauabnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.5.1.6 Behälter-/Containernutzung

Containergut darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Feststoffe (wie mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlemme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien etc.) auch in zerkleinerter Form dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Feststoffe sind durch eine trockene Reinigung zu entfernen und als Abfall gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Flüssige Rückstände in den Containern sind, sofern es sich um kleinere Flüssigkeitsmengen handelt, durch geeignete Bindemittel aufzunehmen und zu entsorgen, größere Flüssigkeitsmengen sind in geeigneten Behältern sicherzustellen und ebenfalls als Abfall gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

3.5.1.7 Technische Regeln und Normen

3.5.1.7.1

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

3.5.1.7.2

Nicht mehr benutzte unterirdische Grundstücksentwässerungsanlagen sind zu beseitigen oder zu verfüllen.

Das gilt insbesondere für die nicht mehr genutzten Schächte SW.01 und SW.02 in der Halle.

3.5.1.7.3

Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideranlagen, Abwassergruben und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.

3.5.1.7.4

Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Außerhalb von Gebäuden können Abwasserleitungen mit offenem Durchfluss durch die Schächte geführt werden.

3.5.1.7.5

Die Bildung von Geruchsemissionen bei langen Verweilzeiten des Abwassers in Druckleitungen (hier bei PW 01 bis PW 03) ist gemäß DIN EN 752 zu verhindern. Die Aufenthaltszeit soll nicht länger als 2 Stunden betragen. Dies ist u.a. durch die Wahl des Durchmessers der Druckleitung gemäß DIN EN 12056-4 und die Festlegung geeigneter Pumpentakte der Pumpenanlage zu gewährleisten. Sollten nach Inbetriebnahme der Druckentwässerung dennoch Geruchsemissionen auftreten, ist eine Druckluftspülstation nachzurüsten (vgl. DIN EN 16932-2).

3.5.1.7.6

Für Schächte sind Schachtabdeckungen nach DIN 1229 zu verwenden.

3.5.1.7.7

Die Doppelpumpenanlage SW 01 ist mit geeigneter Pumpentechnik zur Förderung von fäkalienhaltigem Abwasser auszurüsten. Entsprechende Herstellerunterlagen bzw. Bestätigung des Herstellers sind spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

Eine den Anforderungen entsprechende Ausführung der erforderlichen Belastungsklasse (hier D 400) ist umzusetzen und spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme nachzuweisen. Dies gilt auch für die Auswahl der Pumpensumpfgroße, u. a. auch unter Berücksichtigung der Entleerung des Löschwassertanks.

3.5.1.8 Vorübergehende Rückhaltung von Niederschlagswasser

Bei Anschluss von Niederschlagswasser an die öffentlichen Abwasseranlagen ist aufgrund der hydraulischen Gesamtsituation eine vorübergehende Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich. Es dürfen maximal 11 l/s eingeleitet werden. Für die vorübergehende Rückhaltung von Niederschlagswasser ist ein Volumen von mindestens 73 m³ ermittelt worden. Der ermittelte Rückhalteraum ist mit den in der Baubeschreibung festgelegten Maßnahmen herzustellen.

3.5.1.10 Sonstiges

3.5.1.9.1

Die grünen Eintragungen in den Antragsunterlagen (hier Kapitel 10 Abwasser) sind Bestandteil der Auflagen.

3.5.1.9.2

Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen dürfen auf den Freiflächen weder betankt noch gewartet werden. Wasserzapfstellen dürfen nicht installiert werden.

3.5.1.9.3

Die Abscheideranlagen sind so anzuordnen, dass ein Reinigungsfahrzeug von 3,85 m Höhe, 3,00 m Breite und ca. 26 t Gesamtgewicht mindestens bis auf 5,00 m heranfahren kann.

3.5.1.9.4

Der Probenahmeschacht ist so zu gestalten, dass sich der Einlauf vom zu beprobenden Schmutzwasser ca. 16 cm über der Sohle befindet und einen Überstand von ca. 3 cm hat.

3.5.1.9.5

Spätestens 1 Monat nach Erhalt der BlmSch-Genehmigung ist ein aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschluss-

punkt an den öffentlichen Kanal (Maßstab 1:500) in 3-facher Ausfertigung bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

Folgende Ergänzungen/Darstellungen müssen enthalten sein:

- Schieber in der Ablaufleitung der Betankungsfläche (vor Eintritt in die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage)
- Ablaufleitung des Sprinklertanks bis zum Pumpwerk PW 01 in DN 200 (z. B. mittels montierbarem Flanschanschluss über ein Schachtbauwerk unterhalb der vorhandenen Schiebereinrichtung zum Entleeren des Tanks)
- 2 Spülschächte in der SW-Ablaufleitung des Pfortnerhauses (einer direkt hinter dem Gebäude, der zweite bei der Einbindung in die Ablaufleitung vom Container FD II)
- Ablaufleitung des Kondensates der Kompressoranlage zur Druckluftherzeugung
- Entlüftungsleitungen vom PW 01, PW 02, PW 03 sowie vom Druckentspannungsschacht.

3.5.1.9.6

Eine Draufsticht auf die Schrottlagerfläche (im Maßstab 1:100; 1:50 oder 1:25) mit Darstellung des Gefälles zu den Abläufen ist spätestens 1 Monat nach Erhalt der BlmSch-Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.5.1.9.7

Der Deckenhöhenplan für die geplante Grundstücksentwässerung im Maßstab (1:500) ist spätestens 1 Monat nach Erhalt der BlmSch-Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen. Der Grundstücksentwässerungsplan kann hierzu verwendet werden.

3.5.1.9.8

Im Einzugsbereich von Bodenabläufen dürfen metallabtragende Arbeiten (wie z. B. Fräsen, Bohren etc.) und Lackierarbeiten nicht ausgeführt werden.

3.5.1.9.9

Der Ablauf des Löschwassertanks für Reinigungs- und Wartungszwecke ist mit einer Drosselarmatur auf 7 l/s zu begrenzen.

3.5.1.9.10

Die Entwässerung der stillgelegten WHG/AwSV-Fläche (hier ca. 42 m²) ist an den Regenwasserkanal umzuschließen.

3.5.1.9.11

Pumpensteuerung zur einleitbeschränkten Schmutzwasserbeseitigung auf dem Betriebsgrundstück

Die 3 Doppelpumpenanlagen (PW 01, PW 02 und PW 03) für die Druckentwässerung mit Einleitbeschränkung auf max. 11 l/s am Hausanschlusskanal sind untereinander so zu steuern, dass während der Betriebsphasen (z. B. auch Entleerung des Sprinklertanks, ca. 56 h bei 7 l/s sowie Aufstau in den Abscheidern Waschplatz und Betankung usw.) die Einhaltung des zulässigen Drosselablaufes sichergestellt ist. Das Konzept der Druckentwässerung durch entsprechende Steuerung der Pumpenanlagen ist spätestens 2 Monate nach Erhalt der BlmSch-Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH schriftlich vorzulegen.

3.5.1.9.12

Im Falle der Nutzung einer stationären Kompressoranlage zur Druckluftherzeugung ist für die Kondensatableitung Folgendes zu beachten:

Das Kondensat darf nicht unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Das anfallende Kondensat ist vor der Einleitung durch eine geeignete Öl-Wasser-Trenneinheit zu behandeln. Hierfür ist eine von dem Anlagenhersteller autorisierte Anweisung zu erstellen, die einen sicheren Betrieb gewährleistet und die Wartung regelt. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind gemäß Herstellerangabe durchzuführen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Herstellerunterlagen der errichteten Öl-Wasser-Trenneinheit sind spätestens mit dem Antrag auf

Schlussabnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.5.1.9.13

Rückbaumaßnahmen:

Der Übergabeschacht (ehemals SW.07) am SW-Anschlusskanal DN 125 ist auszubauen und der Anschlusskanal ist baulich ordnungsgemäß zu verschließen. Hierfür ist bei der hanseWasser Bremen GmbH eine Rohbauabnahme bei offener Baugrube zu beantragen. Die an diesem Übergabeschacht angeschlossenen Haltungen sind ebenfalls auszubauen oder zu verfüllen.

Der Übergabeschacht (ehemals SW.06) am SW-Anschlusskanal DN 150 ist auszubauen und der Anschlusskanal ist baulich ordnungsgemäß zu verschließen. Hierfür ist bei der hanseWasser Bremen GmbH eine Rohbauabnahme bei offener Baugrube zu beantragen. Die an diesem Übergabeschacht angeschlossenen Haltungen sind ebenfalls auszubauen oder zu verfüllen.

3.5.1.9.14

Ein hydraulisches Messsystem unter dem Einsatz von Öl ist bei den 3 neuen Waagen nicht zulässig.

3.5.1.9.15

Störmeldungen bzw. Warn- oder Fehlermeldungen der Pumpwerke PW 01, PW 02 und PW 03 müssen auf das Handy einer diensthabenden, verantwortlichen Person oder eine, die sich in Rufbereitschaft oder ähnlichem befindet, weitergeleitet werden. Alternativ ist auch die Weiterleitung an eine Leitwarte möglich, die dauerhaft besetzt ist.

Gleiches gilt auch für die jeweiligen Warnanlagen der 3 Abscheidernanlagen.

Bei der Auswahl der entsprechenden Steuerungs- und Regeltechnik sind auf die hierfür erforderlichen Funktionalitäten zu achten.

Eine entsprechende Betriebsanweisung hierzu ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.5.1.9.16

Das Pumpwerk PW 01 muss zur Förderung von fäkalienhaltigem Abwasser geeignet sein. Entsprechende Nachweise des Herstellers sind spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.5.1.9.17

Pumpwerke PW 01, PW 02 und PW 03

Die Pumpwerke mit den Doppelpumpen-Hebeanlagen (PW 01 für fäkalienhaltiges Abwasser, PW 02 für Waschwasser/Niederschlagswasser und PW 03 für Niederschlagswasser) sind auf eine max. Förderleistung von 7 l/s auszulegen (max. Förderleistungen einer Pumpe bei vorgegebener Einleitbeschränkung auf 11 l/s an der Grundstücksgrenze).

Die Förderleistung ist jeweils von einer Pumpe zu erbringen. Die Pumpensteuerungen sind derart zu gestalten, dass immer nur eine Pumpe in Betrieb ist und ein wechselseitiger Einsatz erfolgt und sind jeweils mit einem entsprechenden Sensor zum Aufstauschutz auszustatten.

PW 01 und der Druckentspannungsschacht sind jeweils mit Entlüftung über Dach zu errichten. Die Entlüftungen von PW 02 und PW 03 sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, wobei offene, d. h. belüftete Schachtdeckel nicht zulässig sind.

Der Druckentspannungsschacht für PW 01 bis PW 03 ist ebenfalls mit Entlüftung über Dach zu errichten

Spätestens 1 Monat nach Erhalt der BImSch-Genehmigung sind entsprechende Auslegungsunterlagen inkl. Pumpenkennlinie mit Eintragung des jeweiligen Betriebspunktes sowie die Eignungsnachweise des Herstellers zum jeweiligen Fördermedium (hier fäkalienhaltiges Abwasser und Regenwasser) sowie Schnittzeichnung bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

3.5.2 Hinweise

3.5.2.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Zur Sicherung der Qualität des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers sind den betrieblichen Erfordernissen der Abwasserbehandlungsanlage angepasste Funktionskontrollen von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen richten sich nach den Maßgaben des Anlagenherstellers. Die Wartungsanweisung (z. B. in Form einer Checkliste mit Angabe der jeweiligen zeitlichen Intervalle) ist ebenfalls von dem Anlagenhersteller zu autorisieren. In angemessenen, von dem Anlagenhersteller festzulegenden Abständen sind Generalüberprüfungen aller relevanten Anlagenelemente - ausgeführt von einem qualifiziertem Fachbetrieb, wie z. B. dem Anlagenhersteller - durchzuführen und zu dokumentieren.

3.5.2.2 Mineralöhlhaltiges Abwasser

3.5.2.2.1

Das einzuleitende Schmutzwasser darf nicht enthalten:

- organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen (vgl. AbwV - Anhang 49),
- organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nach Nummer 406 der Anlage der AbwV "Analyse- und Messverfahren" nicht erreichen.

3.5.2.2.2

Motorwäschen sind nicht gestattet.

3.5.2.2.3

Entkonservierungen sind nicht gestattet.

3.5.2.2.4

Gabelstaplerwäschen dürfen nur bei geschlossenem Batteriefach durchgeführt werden.

3.5.2.3 Behälter-/Containerreinigung

Nasse Behälter- bzw. Containerreinigungen sind auf dem Betriebsgrundstück nicht zulässig.

3.5.2.4 Technische Regeln und Normen

3.5.2.4.1

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind oberhalb der Rückstauenebene geplant und entsprechend zu errichten.

3.5.2.4.2

Die Antragstellerin hat bestätigt, dass die Errichtung der einzelnen Komponenten/Bauteile (Schacht- abdeckungen etc.) der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Belastungskategorie D 400 ausreichend ist.

3.5.2.4.3

Überflutungsvorsorge

Bei der Gebäudeplanung sollte immer darauf geachtet werden, die Geländeneigung vom Gebäude weg zu richten und nicht umgekehrt, um anfallendes Niederschlagswasser nicht zum Gebäude zu führen. So sollten insbesondere auch Vertiefungen vor Kellerfenstern, Eingängen und Fenstern von Souterrainbereichen gegen Überflutung besonders geschützt werden.

Bei der Planung neuer Gebäude und Grundstückflächen ist zu empfehlen, diese oberhalb des Straßenniveaus vorzusehen.

Für die Bebauung großer Grundstücke mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche wird der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 empfohlen, um Risiken durch starke Niederschläge rechtzeitig vor Baubeginn zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen planen zu können. Sollten sich aufgrund dessen Umplanungen als sinnvoll erweisen, bitten wir um die Übersendung der angepassten Antragsunterlagen. Der Überflutungsnachweis ist nicht Bestandteil der Entwässerungsbaugenehmigung.

3.5.2.5 Sonstiges

3.5.2.5.1 Sprinkleranlage

Die Sprinkleranlage wird gem. Antragsunterlagen ohne Schaumbildner bzw. Löschmitteln betrieben. Der nachträgliche Einsatz von Schaumbildner, Bioziden oder sonstigen Zusatzstoffen ist vor deren Verwendung bei der hanseWasser Bremen GmbH schriftlich anzuzeigen.

3.5.2.5.2

Im Falle der Nutzung einer Heizungsanlage mit Brennwerttechnik ist für die Kondensatableitung Folgendes zu beachten:

Für Brennwertanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW ist eine Neutralisationsanlage erforderlich. Für die Ableitung des Kondensates aus dieser Anlage dürfen nur geeignete Materialien aus Kunststoff eingesetzt werden. Ungeeignete Materialien sind Kupfer, Edelstahl und Messing. Diese Werkstoffe führen zu hohen Schwermetallkonzentrationen im Kondensat.

Für Anlagen <100 kW ist keine Neutralisationsanlage erforderlich. Der Einsatz der Materialien für die Kondensatableitung muss jedoch nach den oben genannten Grundsätzen erfolgen.

Bei Anwendung der Richtlinien des Arbeitsblattes DWA-A 251 sind die dortigen Grundsätze nachzuweisen.

3.5.2.5.3

Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

3.5.2.5.4

Die in den eingereichten Antragsunterlagen vorgelegte Darstellung der Niederschlagswasserflächen ist Bestandteil dieser Entwässerungsbaugenehmigung.

Für Änderungen ist ein Entwässerungsbauantrag bei der hanseWasser Bremen GmbH zu stellen und der Erhebungs-/Flächenänderungsbogen für die Niederschlagswasserflächen einzureichen.

Hinweis:

Diese Entwässerungsbaugenehmigung umfasst nicht die Erlaubnis zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung, Direkteinleitung in ein Gewässer). Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

3.5.2.5.5

Änderungen des genehmigten Entwässerungskonzeptes in die öffentlichen Abwasseranlagen sind außerhalb der BlmSch-Genehmigung über einen separaten Entwässerungsbauantrag bei der hanseWasser Bremen GmbH zu beantragen.

3.5.2.6 Rohbauabnahme

Für eine telefonische Terminabsprache wenden Sie sich bitte an die hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421 / 988 - 11 17, Telefax 988 - 19 20 oder Service-Nummer 0421 / 988 - 11 11.

Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich vor, die Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeignete Ersatzmaßnahmen zum Nachweis von Leitungsführung und ordnungsgemäßer Bauausführung zu fordern.

3.5.2.6 Dichtheitsprüfung

Der Vordruck des Dichtheitsnachweises wird der Antragstellerin mit dieser Genehmigung übersandt.

3.5.2.7 Abscheiderentleerung

Die Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und den dazugehörigen Schlammfängen erfolgt auf der Rechtsgrundlage § 14 Entwässerungsortsgesetz (EOG).

Die Entleerung kann per E-Mail unter: grubenentleerung@hanseWasser.de oder auch unter der Telefonnummer: 0421 / 988 – 17 41 beauftragt werden.

3.5.2.8 Grundwasser

Sollte für die Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein, so ist vor Baubeginn die Grundwasserentnahme bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Bremen zu beantragen und der Antrag auf Einleitung von Grundwasser in den öffentlichen Kanal bei hanseWasser Bremen GmbH zu stellen. Beides bedarf der Erlaubnis.

3.5.2.9 Öffentlich-rechtliche Sicherung

Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen des dahinterliegenden Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen über das Betriebsgrundstück der Antragstellerin ist Bestand und wird in Zuge des Bauvorhabens saniert, d. h. neu hergestellt. Diesbezüglich ist seitens der Antragstellerin zu überprüfen, ob die Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit vorliegt bzw. zu sichern ist.

3.6

Nebenbestimmungen und Hinweise der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Referat 65

3.6.1 Abweichungen

3.6.1.1

Es wird eine Abweichung von Ziffer 5.2.2 MIndBauRL für die Herstellung einer Feuerwehrumfahrt erteilt.

3.6.1.2

Es wird eine Abweichung von Ziffer 6.2 MIndBauRL für die Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche erteilt.

3.6.1.3

Es wird eine Abweichung von Ziffer 5.2 MKLR für die Unterteilung der Lagerfläche in Brandschnitte > 5000qm erteilt.

3.6.1.4

Es wird eine Abweichung von Ziffer 5.7.2.1 MIndBauRL für die Überschreitung zulässiger Dachflächengrößen in Bezug auf Rauchabzugsgeräte erteilt.

3.6.1.5

Es wird eine Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 MIndBauRL für die Herstellung einer automatischen Auslösung der RWA erteilt.

3.6.1.6

Es wird eine Abweichung von Ziffer 5.12.1 MIndBauRL für den Aufbau der bestehenden Außenwände erteilt.

3.6.1.7

Es wird eine Abweichung von Ziffer 5.3 MKLR für die Herstellung von brandlastfreien Zonen erteilt.

3.6.1.8

Es wird eine Abweichung von § 32 (1) BremLBO für den fehlenden ausreichenden Feuerwiderstand der bestehenden Lichtbänder im Dachbereich erteilt.

3.6.1.9

Es wird eine Abweichung von § 32 (11) BremLBO für die Herstellung der Dachbegrünung erteilt.

3.6.2 Auflagen

3.6.2.1

Der Termin einer möglichen Schlussabnahme ist mindestens zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

3.6.2.2

Eine Schlussabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde wird angeordnet.

3.6.2.3

Gemäß § 49 (1) BremLBO in Verbindung mit dem Stellplatzortsgesetz Bremen sind für das Bauvorhaben 9 Fahrradstellplätze erforderlich und müssen bei Nutzungsaufnahme gebrauchsfertig sein.

Auf die leichte Erreichbarkeit und Zugänglichkeit gemäß §48 (2) BremLBO wird hingewiesen.

Gem. Angabe in den Bauvorlagen wird der erforderliche Raum im bestehenden Nebengebäude für Fahrräder zur Verfügung gestellt.

3.6.2.4

Gemäß §49 BremLBO in Verbindung mit dem Mobilitätsbauortsgesetz Bremen sind für das Bauvorhaben 8 KFZ-Stellplätze notwendig und müssen bei Fertigstellung/ Nutzungsaufnahme gebrauchsfertig sein.

Die Stellplätze befinden sich auf bereits versiegelter und vorhandener Stellplatzfläche auf dem eigenen Betriebsgrundstück.

3.6.2.5

Das Brandschutzkonzept BK-EPS-06-24-02, Index 2a vom 05.05.2026, aufgestellt durch Dipl.-Ing. Volker Gutsch, einschl. des Prüfberichtes zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes, Prüfbericht Nr. PNHB-2024-020 und des Abschlussberichtes vom 07.05.2026, aufgestellt durch VISCHER Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Herr Dr.-Ing. Andreas Vischer, Baus Blick 5, 49835 Wietmarschen, ist Bestandteil dieser Genehmigung und umzusetzen, sofern nicht durch die folgenden Auflagen zum vorbeugenden Brandschutz anderslautende oder weitergehende Forderungen gestellt werden.

Sollten sich hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen unterschiedliche Angaben in Bauvorlagen und Brandschutzkonzept ergeben, so sind die Angaben aus dem Konzept zugrunde zu legen.

3.6.2.6

Abnahmetermine zur Überwachung der Baumaßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht sind rechtzeitig mit VISCHER Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Herr Dr.-Ing. Andreas Vischer zu vereinbaren.

3.6.3 Hinweise

3.6.3.1

Bei den 22 Stellplätzen auf dem Nachbargrundstück handelt es sich um nicht erforderliche PKW-Stellplätze auf bereits versiegelter Fläche.

3.6.3.2

Die Auflagen 1010, 1030 und 110 haben sich durch die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG erübrigt.

3.6.3.3

Die bisher erteilten Auflagen gelten - soweit nicht geändert - weiter.

3.7 Hinweis der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Abteilung Verkehr – Referat Schienenverkehr

Das Rohstoffwerk Weser verfügt über einen Gleisanschluss, welcher in seinem Bestand erhalten bleibt und für die Zuführung von Gütern über die Eisenbahn genutzt werden soll. Für den Betrieb der Anschlussbahn ist eine Erlaubnis gemäß § 7f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen erforderlich. Diese Erlaubnis wird nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst, weil sie nicht auf die immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage, sondern auf den Bahnbetrieb bezogen ist. Der hier gestellte Antrag wurde an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (Abteilung Verkehr – Referat Schienenverkehr) weitergeleitet. Von dort wurden die folgenden Hinweise erteilt:

Gegen die Weiterführung des Betriebs der Anschlussbahn bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und Auflagen von Seiten der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde keine Bedenken

- Vor Aufnahme des Betriebes ist ein Antrag gemäß § 7f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- Die Gleise der Firma Nehlsen AG schließen über die Weiche 537 an die Infrastruktur der bremenports GmbH & Co. KG an. Über die Weiche 536 verzweigt sich der Gleisanschluss in die Gleise 537 und 538, führt durch die Halle und wird durch Prellböcke begrenzt.
- Der Betrieb wird durch zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt.
- Eine Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss ist zu erstellen und der LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover, vorzulegen.
- Der bestehende Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) wurde beim Erwerb des Grundstücks übernommen und wird weitergeführt.

Der Antrag gemäß § 7f AEG ist ohne Anlagen zu richten an:

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Abteilung Verkehr – Referat Schienenverkehr
Cortrescarpe 72
28195 Bremen

Eine vollständige Ausfertigung des Antrags (mit Anlagen) ist zu richten an:

LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
Leonhardtstraße 11
30175 Hannover

3.8 Nebenbestimmungen der hanseWasser Bremen GmbH bezüglich der Einleitung nicht-häuslichen Schmutzwassers

Diese Genehmigung schließt die Erlaubnis für die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen dieser Genehmigung mit ein.

3.8.1 Auflagen und Bedingungen

Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Abwasseranfallstellen (AS):

AS 1 Waschplatz (außen) — Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen

AS 2 Betankungsfläche

AS 3 Lagerfläche Metallschrott

AS 4 Druckluftherzeugung

1. Behandlungssystem

Das anfallende nichthäusliche Schmutzwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über folgende(s) Behandlungssystem(e) (BS) geführt:

1. Behandlungssystem

Das anfallende nichthäusliche Schmutzwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über folgende(s) Behandlungssystem(e) (BS) geführt:

**Behandlungssystem 1
(erfasst AS 1)**

VorSF/SF-LF-K-Abscheider NS 15

**Behandlungssystem 2
(erfasst AS 2)**

SF-LF-K-Abscheider NS 10

**Behandlungssystem 3
(erfasst AS 3)**

VorSF/Filtration (Schwermetalle)/SF-LF-K-Abscheider NS 10

**Behandlungssystem 4
(erfasst AS 4)**

Öl-Wasser-Trenneinheit

2. Messstellen, Beprobungsintervalle, Grenzwerte

Das in Ihrem Betrieb anfallende Schmutzwasser wird kostenpflichtig auf folgende Parameter untersucht. Die Messstellen müssen eindeutig, z. B. durch Markierung, zu erkennen sein. Die Entnahme von Abwasserproben muss ermöglicht werden. Das Abwasser darf erst in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn die gesetzlichen Anforderungen (u. a. Einhaltung der Grenzwerte) erfüllt werden. Hierzu gehören die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte:

Messstelle 1 (erfasst BS 1)		Kontrollschacht SF-LF-K-Abscheider NS 15
Parameter	Grenzwert	Häufigkeit pro Jahr
pH-Wert	6,5 – 10	2 x *1), *2)
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	2 x *1), *2)
*1) Wir verzichten auf die regelmäßige Probenahme, wenn die tägliche Abwassermenge 1 m³ pro Tag nicht überschreitet. Das gilt nur dann, wenn Sie hierüber einen Nachweis führen und uns diesen bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorlegen (s. auch beiliegendes Info-Papier). Ein entsprechendes Formblatt (grün) liegt bei. *2) Wir verzichten ebenfalls auf die regelmäßige Probenahme, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Emulsionsspaltanlage) eingesetzt wird. Diese Anlage muss entsprechend ihrer Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Um die kostenpflichtige Abwasseruntersuchung zu vermeiden, müssen von Ihnen folgende Nachweise vorgelegt werden (s. auch beiliegendes Info-Papier): - Kopie der Wartungsanleitung des Herstellers (einmalig), - Bestätigung einer Vororteinweisung bzw. die Kopie des Wartungsvertrages mit einer Fachfirma (einmalig), - Kopien der Wartungs- und ggfs. Zustandsberichte (jährlich), Die Nachweise unter c. müssen spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres vorgelegt werden.		

Messstelle 2 (erfasst BS 2)		Kontrollschacht SF-LF-K-Abscheider NS 10 (Betankungsfläche)
Parameter	Grenzwert	Häufigkeit pro Jahr
pH-Wert	6,5 – 10	Von einer regelmäßigen Beprobung sehen wir derzeit ab.
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	

Messstelle 3 (erfasst BS 3)		Kontrollschacht SF-LF-K-Abscheider NS 10 (Lagerfläche Metallschrott)
Parameter	Grenzwert	Häufigkeit pro Jahr
pH-Wert	6,5 – 10	2 x
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	2 x
Blei	1 mg/l	2 x
Cadmium	0,2 mg/l	2 x
Chrom, gesamt	1 mg/l	2 x
Kupfer	1 mg/l	2 x
Nickel	1 mg/l	2 x
Zink	2 mg/l	2 x
Zinn	2 mg/l	2 x

Als Untersuchungsmethode finden die im Entwässerungsortsgesetz genannten DIN-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren Anwendung. Neben der o. g. kostenpflichtigen Entnahme, Untersuchung und Auswertung von Abwasserproben behält sich die hanseWasser Bremen GmbH vor, das Schmutzwasser an den Messstellen zusätzlich zu den angegebenen Beprobungsintervallen durch die Entnahme und Untersuchung von weiteren Abwasserproben zu kontrollieren.

3. Anforderungen Allgemein

- Für das Betriebsgrundstück gilt eine Einleitbeschränkung für Schmutzwasser am Anschlusskanal in die öffentlichen Abwasseranlagen von 11 l/s.
- Pumpensteuerung zur einleitbeschränkten Schmutzwasserbeseitigung auf dem Betriebsgrundstück: Die 3 Doppelpumpenanlagen (PW 01, PW 02 und PW 03) für die Druckentwässerung mit Einleitbeschränkung auf max. 11 l/s am Anschlusskanal sind untereinander so zu steuern, dass während der Betriebsphasen der Pumpen die Einhaltung des zulässigen Drosselablaufes jederzeit sichergestellt ist.
- Der Ablauf des Löschwassertanks für Reinigungs- und Wartungszwecke ist mit einer Drosselarmatur auf 7 l/s zu begrenzen.
- Das Löschwasserkonzept zur Rückhaltung und Entsorgung von Löschwasser im Brandfall ist einzuhalten.

Anfallstelle 1

- Motorwäschen und Entkonservierungen sind nicht gestattet. • Gabelstaplerwäschen dürfen nur bei geschlossenem Batteriefach durchgeführt werden.
- Das Abwasser darf nicht enthalten: organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsmitteln stammen, organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent (s. Abwasserverordnung, Nummer 406 der Anlage „Analysen-und Messverfahren“) nicht erreichen.
- In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne des Anhanges 49 der AbwV sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

Anfallstellen 1 + 2

- Lösungsmittel, Kraftstoffe, Bremsflüssigkeit, Batteriesäure und Frostschutzmittel dürfen weder über die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage noch direkt in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Nach dem z. Zt. gültigen Abfallgesetz müssen diese Stoffe als Sonderabfall entsorgt werden.

Anfallstelle 2

- Wascharbeiten jeglicher Art sowie Reparatur- und Wartungstätigkeiten sind auf der Betankungsfläche nicht gestattet.
- Lösungsmittel, Kraftstoffe, Bremsflüssigkeit, Batteriesäure und Frostschutzmittel dürfen weder über die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage noch direkt in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Nach dem z. Zt. gültigen Abfallgesetz müssen diese Stoffe als Sonderabfall entsorgt werden.

- Die betrieblichen Rahmenbedingungen für die Betankung von Kraftfahrzeugen und die Befüllung und Lagerung wässriger Harnstofflösungen (AdBlue®) sind so zu gestalten, dass nur Tropfmengen anfallen. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:
 - Während der Befüllung des Lagerbehälters mit wässriger Harnstofflösung (AdBlue®) ist der Schieber für die Bodeneinläufe zu verschließen.
 - Das Zapfventil zur Abgabe von wässriger Harnstofflösung darf nur ohne Feststelleinrichtung verwendet werden.
 - Eventuelle Leckagemengen sind durch geeignetes Bindemittel aufzunehmen.
 - Geeignetes Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist in einem dafür geeigneten Behälter zu sammeln und über einen Fachbetrieb zu entsorgen. Es sind eine Betriebsanweisung sowie ein Alarmplan mit Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufzustellen und einzuhalten. Die vorgenannten Regelungen sind in die Betriebsanweisung mit aufzunehmen. Die Betriebsanweisung ist an der Tankstelle zu hinterlegen.
 - Gelangen während der Befüllung des EIO-Lagerbehälters mehr als 10 l des Kraftstoffes E10 in den Leichtflüssigkeitsabscheider, ist durch den Betreiber unverzüglich eine Kontrolle des Leichtflüssigkeitsabscheiders durchzuführen und der Leichtflüssigkeitsabscheider durch die hanseWasser entleeren zu lassen.

Anfallstelle 4 (Druckluftherzeugung)

- Die Behandlungsanlage 4 ist gemäß der Installations- und Wartungsanleitung zu betreiben.

Sonstiges

Nach § 8 Abs. 4 Entwässerungsortsgesetz dürfen mit dem nichthäuslichen Schmutzwasser Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase), die nach Art und Menge

- das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können, • die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können, nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

4. Verantwortliche Personen Die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers muss Personen übertragen werden, die zuverlässig und geschult sind (s. Nr. 5 und Nr. 6).

5. Betriebstagebuch, Betriebsstörungen

Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides ist ein Betriebstagebuch zu erstellen. Eine Kopie dieses Erlaubnisbescheides ist beizuheften.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Gleiches gilt für die Führung des Betriebstagebuches mittels elektronischer Datenverarbeitung. Eine elektronische Dokumentation ist gegen beabsichtigte oder unbeabsichtigte nachträgliche

Veränderung zu schützen (z.B. Schreibschutz, Passwort-Schutz, elektronische, automatische Dokumentation aller Veränderungen an bereits gespeicherten Daten mit Zeitstempel und User etc.).

Im Betriebstagebuch muss Folgendes festgehalten werden:

- die Personen, die mit der Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers beauftragt sind,
- alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Angaben des Herstellers, dass organisch gebundene Halogene nicht enthalten sind und vorhandene organische Komplexbildner einen DOC - Eliminierungsgrades nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent erreichen (s. Nr. 3),
- die Wartungsprotokolle für das/die Behandlungssystem(e) (s. Nr. 6),
- Störungen und sonstige außergewöhnliche Ereignisse (soweit sie die Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers betreffen) mit Datum, Zeitdauer und Ursache.

Bei mehreren Behandlungssystemen ist eine übersichtliche Gliederung vorzunehmen.

Mitarbeiter der hanseWasser Bremen GmbH haben das Recht, das Betriebstagebuch einzusehen.

6. Wartungsverpflichtungen

Zur Sicherung der Qualität des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers sind den betrieblichen Erfordernissen der Abwasserbehandlungsanlage (BS 3 [hier Filtration — Schwermetalle] und BS 4) angepasste Funktionskontrollen von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal durchzuführen. In angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich sind alle relevanten Anlagenelemente durch einen qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen.

Die Wartung des Behandlungssystems 4 (Öl-Wasser-Trenneinheit) muss gemäß der Installations- und Wartungsanleitung durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen im Betriebstagebuch festgehalten werden (s. Nr. 5).

Zur Sicherung der Ableitung des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers sind den betrieblichen Erfordernissen der Schmutzwasserentwässerung - hier: Pumpwerke mit Doppelpumpenanlagen (PW 01 bis PW 03) angepasste Funktionskontrollen von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. In angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, sind Generalüberprüfungen aller relevanten Anlagenelemente durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage(n) ist/sind von fachlich geeignetem Personal gemäß der Betriebs- und Wartungsanweisung des Herstellers bzw. den jeweils gültigen Regeln der Technik zu warten und zu erhalten. Als Nachweis der Sachkunde kann z. B. eine schriftliche Bestätigung des Abscheiderherstellers oder -lieferanten über die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Schulung mit nachfolgender Vororteinweisung an der betriebseigenen Abscheideranlage dienen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Wartungsarbeiten von externen, fachkundigen Personen vornehmen zu lassen.

Soweit für das Grundstück eine reduzierte Entleerungshäufigkeit genehmigt wurde, gelten die Anforderungen des betreffenden Bescheides der hanseWasser Bremen GmbH.

7. Mitteilungspflichten

- a) Betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Menge oder die Zusammensetzung des einzuleitenden Schmutzwassers haben, sind der hanseWasser Bremen GmbH vor ihrer Durchführung anzuzeigen (§ 8 Abs. 8 EOG).
- b) Innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Erlaubnis oder nach erfolgtem Betriebsübergang auf einen Rechtsnachfolger ist der hanseWasser Bremen GmbH schriftlich mitzuteilen, wer für die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers verantwortlich ist (auch die Namen der Stellvertreter sind anzugeben, s. Nr. 4).
- c) Innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Erlaubnis oder nach erfolgtem Betriebsübergang auf einen Rechtsnachfolger sind der hanseWasser Bremen GmbH Herstellerangaben zu übersenden, aus denen hervorgeht, dass die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel keine organisch gebundenen Halogene enthalten und organische Komplexbildner den genannten Anforderungen genügen (s. Nr. 3).
- d) Innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Einleiterlaubnis oder nach erfolgtem Betriebsübergang auf einen Rechtsnachfolger ist der hanseWasser Bremen GmbH die Sachkunde derjenigen Personen nachzuweisen, die für die Durchführung von Wartungsarbeiten zuständig sind. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma ist eine Kopie des Vertrages vorzulegen (s. Nr. 6).
- e) Der Verkauf oder die Verpachtung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils ist der hanseWasser Bremen GmbH innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- f) Ein bevorstehender Betriebsübergang auf einen Rechtsnachfolger sowie eine Umfirmierung des Erlaubnisnehmers ist der hanseWasser Bremen GmbH umgehend mitzuteilen.

3.8.2 Hinweise

- Die hanseWasser Bremen GmbH ist aufgrund Beleihung die zuständige Behörde für die Erteilung einer Einleiterlaubnis nach § 8 des Entwässerungsortgesetzes (EOG).
- Bei schriftlicher Anforderung sind der hanseWasser Bremen GmbH die Angaben und Nachweise vorzulegen, die zur Beurteilung von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind (§ 8 Abs. 3 EOG).
- Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 EOG handelt u. a. derjenige ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 4 des Bremischen Wassergesetzes, der vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einleitung die in der Erlaubnis festgelegten Grenzwerte überschreitet.
- Die Entnahme, Untersuchung und Auswertung zusätzlicher Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind kostenpflichtig, wenn sich ergeben sollte, dass gegen das Entwässerungsortgesetz verstoßen worden ist (z. B. bei Grenzwertüberschreitungen, unsachgemäßem Betrieb und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen). Gemäß § 10 Abs. 2 EOG bezieht sich das sowohl auf Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung oder Benutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen als auch die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es zur Verminderung nachteiliger Wirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 EOG notwendig ist (§ 8 Abs. 6 Satz 3 EOG) oder wenn sich eine den Inhalt dieser Erlaubnis betreffende Rechtsvorschrift ändert.

4. Entscheidung über Einwendungen gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG

Soweit Einwendungen privater Dritter und Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange nicht schon während der mündlichen Erörterung ausgeräumt worden sind bzw. ihnen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird oder soweit sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Die Gründe für die Zurückweisung ergeben sich aus Ziffer 6.7 dieser Genehmigung.

5. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden Kosten in Höhe von 57.650,00 Euro festgesetzt.

Die Rechnung für die Gebühr wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zugehen. Bitte geben Sie bei der Zahlung das dort vorhandene Kassenzeichen an.

6. Begründung

6.1 Sachverhalt

Die Nehlsen AG, im weiteren Vorhabensträgerin genannt, beantragte am Standort „Kap-Horn-Straße 30“ in 28237 Bremen (Gemarkung VR 33, Flur 33, Flurstück 5/81, 5/77, 5/65, 5/82 und Flur 111, Flurstück 2/75 und 2/76) die Errichtung und den Betrieb eines Sekundärrohstoffzentrums mit dem Namen „Rohstoffwerk Weser“.

Die Vorhabenträgerin teilte mit, dass die Grundstücksfläche bereits vollständig erschlossen und mit einer Halle und zwei Bürogebäuden bebaut sei. Auf dem Anlagengelände befänden sich zudem eine Kaje- und Gleisanlage.

Bei dem Vorhabengrundstück handele es sich um ein trimodal erschlossenes Grundstück mit einer Gesamtfläche von 43.000 m². Die dort befindliche Halle weise eine Gesamtgröße von 13.000 m² auf.

Antragsgegenstand ist vorliegend die Errichtung und der Betrieb eines Sekundärrohstoff-zentrums bestehend aus vier Bereichen.

Die Bereiche umfassen:

- eine Aufbereitung von Ersatzbrennstoffen (A 100 / A 101)
- eine Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung (A 200 / 201)
- eine Aufbereitung von Altholz (A 300 / 301)
- die Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen (A 400 / 401)
- Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen (A500)
- Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (A 600)
- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (A700)
- Umschlag von gefährlichen Abfällen (A 800)
- Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (A801)

Der Standort soll nach dem neuesten Stand der Technik ausgestattet werden, welche die Herstellung von Sekundärrohstoffen aus Industrie- und Haushaltsabfällen in abgetrennten und teilweise aufkonzentrierten Werkstofffraktionen ermöglichen soll.

Die Gesamtdurchsatzkapazität aller Betriebseinheiten soll 350.000 Mg/a betragen. Hierbei sind 150.000 Mg/a für die Ersatzbrennstoff-Aufbereitung (EBS-Aufbereitung) und/oder die Vorbehandlungsanlage nach der Gewerbeabfallverordnung geplant. Weitere 100.000 Mg/a sind für die Altholzaufbereitung vorgesehen und 100.000 Mg/a für die Vorbehandlung von Schrotten.

Dabei ist geplant, auch gefährliche Abfälle in Höhe von 37.950 Mg/a im Batchbetrieb zu verarbeiten oder umzuschlagen. Hierfür sollen Lagerflächen auf dem Gelände in den einzelnen Betriebseinheiten zur Verfügung stehen.

Die Maximallagermenge für Abfälle auf der Freifläche und in der Halle beträgt 27.930 Mg/a. Hierbei wird unterteilt in 26.054 Mg für nicht gefährliche und 1.876 Mg gefährliche Abfälle.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Teilanlagen EBS-Aufbereitungsanlage, Vorbehandlungsanlage nach der Gewerbeabfallverordnung, Schrottschlag/-behandlung und die allgemeine Zwischenlagerung sowie der Umschlag von Abfällen soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Aus Zeit-, Kapazitäts- und Investitionsgründen wird mit der Errichtung der Altholzaufbereitung aller Voraussicht nach erst versetzt begonnen werden.

Die Inbetriebnahme der anderen Teilanlagen (inklusive Umschlag und Zwischenlagerung von Altholz) soll unmittelbar nach der Errichtung der Anlage erfolgen.

6.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

6.2.1 Antragsberatung

Am 08.03.2022 fand eine Antragsberatung per Videokonferenz mit folgenden Teilnehmenden Stellen statt:

- Nehlsen AG
- Rechtsanwalt der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Referatsabschnitt Abfallüberwachung (seinerzeit SKUMS, heute SUKW)
- Bodenschutz und Altlasten (seinerzeit SKUMS, heute SUKW)
- Wasserbehörde (seinerzeit SKUMS, heute SUKW)
- Abfallreferat (seinerzeit SKUMS, heute SUKW)
- Bauordnung (seinerzeit SKUMS, heute SBMS)

6.2.2

Behördenbeteiligung und Hinweis der Genehmigungsbehörde an die Bodenschutzbehörde zur Bearbeitung des Antrages

Die Antragsunterlagen vom 31.01.2024 in der Neufassung per E-Mail von der Vorhabenträgerin vom 30.04.2025 wurden den durch das Vorhaben in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen berührten Fachbehörden nach der Vollständigkeitsprüfung per E-Mail vom 20.05.2025 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Auf dieser Grundlage wurden folgende Behörden beteiligt:

- hanseWasser Bremen GmbH,
- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz),
- Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
 - Referat 65 - Sonderbau
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
 - Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung
 - Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten –
 - Referat 32 (Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz),
 - Referat 33 (Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
 - Referat 34 (Wasser- und Deichrecht)

- Referat 26 (Naturschutz und Landschaftspflege)

In Ihrer E-Mail vom 26.02.2026 wies die Genehmigungsbehörde die Fachbehörde für Bodenschutz und Altlasten darauf hin, dass es sich bei Anlagenteilen um sog. IE-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV, die den Ziffern 8.11.1.1 GE und 8.12.1.1 GE von Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen seien, handele. Ein Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie müsse nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV bestimmte Angaben enthalten. Vor diesem Hintergrund bat die Genehmigungsbehörde die Fachbehörde für Bodenschutz und Altlasten um die Mitteilung entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Aufnahme in die Genehmigung im Fall ihrer Erteilung.

6.2.3

Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass der beantragten Genehmigung

Per E-Mail vom 15.05.2026 an die Vorhabenträgerin und ihren Bevollmächtigten wurde ein Entwurf des beabsichtigten Bescheides als pdf-Dokument im Rahmen der gebotenen rechtlichen Anhörung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Per E-Mail an die Genehmigungsbehörde vom 15.05.2026 teilte der Verfahrensbevollmächtigte für die Vorhabenträgerin mit, dass er zu dem übersandten Entwurf der Genehmigung keine Anmerkungen habe.

6.3 Rechtliche Würdigung

6.3.1 Zuständigkeit

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647), zuletzt Berichtigung vom 30. Januar 2013 (Brem.ABl. S. 67), zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

6.3.2 Genehmigungsbedürftigkeit

Das von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Änderungsvorhaben ist genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.

Die beantragte Abfallentsorgungsanlage „Rohstoffwerk Weser“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage bestehend aus einer Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage, einer Altholzaufbereitungsanlage, einer Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung, dem Schrottumschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen inklusive Vorbehandlung sowie einer Zwischenlagerung und einem Umschlag von jeweils nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von 350.000 Mg pro Jahr.

Die Errichtung und der Betrieb einer Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 150.000 Mg/a nicht gefährlichen und 4.200 Mg/a gefährlichen Abfällen bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Ziffer 8.11.2.3 GE und 8.11.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die beantragte Altholzaufbereitungsanlage hat eine Durchsatzkapazität von 100.000 Mg/a von nicht gefährlichen Abfällen und 15.000 Mg/a von gefährlichen Abfällen und bedarf einer Genehmigung

nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Ziffer 8.11.2.4 V und 8.11.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Vorbehandlungsanlage nach der Gewerbeabfallverordnung hat eine Durchsatzkapazität von 150.000 Mg/a von nicht gefährlichen Abfällen und 4.200 Mg/a von gefährlichen Abfällen und bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Ziffer 8.11.2.4 V und 8.11.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Vorbehandlungsanlage von Eisen- und Nichteisenmetallen hat eine Durchsatzkapazität von 100.000 Mg/a von nicht gefährlichen Abfällen und 18.750 Mg/a von gefährlichen Abfällen und bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Ziffer 8.11.2.4 V und 8.11.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Daneben wurde die Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von 26.054 Mg für nicht gefährliche Abfälle und von 1.876 Mg für gefährliche Abfälle beantragt. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Ziffer 8.12.2 V und 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Des Weiteren wurde die Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Lagerkapazität von 18.750 Mg beantragt. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Ziffer 8.12.2.3.1 G und 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Der Umschlag von Abfällen hat eine Durchsatzkapazität von 100.000 Mg/a von nicht gefährlichen Abfällen und 100.000 Mg/a von gefährlichen Abfällen und bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Ziffer 8.15.3 V und 8.15.1 G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Mithin besteht für das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG.

6.3.3 UVP-Vorprüfung

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass das in den Antragsunterlagen beschriebene Änderungsvorhaben einer UVP-Vorprüfung bedarf.

Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Feststellung trifft die Behörde u. a. auf Antrag des Vorhabenträgers (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG). Die Vorhabenträgerin hat diesen Antrag am 31.01.2024 gestellt und gleichzeitig der Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung der Vorprüfung geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen sind für ihre Zwecke geeignet (vgl. § 7 Abs. 4 UVPG).

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. UVPG i. V. m. Ziffer 8.7.1.1. der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Gemäß Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG bedürfen Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr einer UVP-Vorprüfung. Ein solches Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit einem „A“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden muss (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Vorliegender Antragsgegenstand ist unter anderem auch ein Schrottumschlag mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 1.500 Tonnen sowie eine Vorbehandlung.

Vor diesem Hintergrund stellt die Genehmigungsbehörde von Amts wegen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens fest, dass für das hiesige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG). Sie kann ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (§ 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG).

6.3.3.1 Darstellung der Umweltauswirkungen

Merkmale des Vorhabens und des Standortes

Mit dem Vorhaben wird ein Grundstück für abfallwirtschaftliche Zwecke genutzt, das in einem bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Hafengebiet liegt und bisher industriell genutzt wurde. Es kommen überwiegend mechanische Verfahren wie das Sortieren, Sieben, Sichten Trennen und Zerkleinern in einer Halle zum Einsatz. Die zugelassenen Abfallarten bestehen weit überwiegend aus nicht gefährlichen Abfällen. Ein Zusammenwirken mit anderen Verfahren ist nicht zu erwarten. Natürliche Ressourcen wie Trinkwasser werden - wenn überhaupt - nur in geringem Umfang genutzt.

Mit dem beantragten Verfahren soll ein Sekundärrohstoffzentrum errichtet und betrieben werden, in dem Abfälle so aufbereitet werden, dass sie als Sekundärrohstoffe für verschiedene Einsatzzwecke nutzbar gemacht werden, um so Primärrohstoffe zu substituieren.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden durch die Vorgaben des Standes der Technik mit der Genehmigung auf ein Mindestmaß reduziert. Über das übliche Maß in industriellen Anlagen hinausgehende Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Katastrophen sind nicht erkennbar.

Ebenso sind von der Anlage ausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit nicht erkennbar. Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz sind über das üblicherweise durch gewerbliche Tätigkeiten hinausgehende Maß nicht zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem im Bebauungsplan als Hafengebiet ausgewiesenen Gebiet. Am dortigen Standort sind sämtliche Ver- und Entsorgungsanschlüsse (Wasser, Abwasser, Strom, Gas) vorhanden. Die verkehrstechnische Erschließung über Straßen und den Schienenverkehr ist gewährleistet. Der Standort wurde bisher bereits industriell genutzt. Er wurde nicht für Siedlung, Erholung, Landwirtschaft oder öffentlichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgung genutzt. Der Standort verfügt nicht über einen Reichtum an natürlichen Ressourcen. Es handelt sich nicht um ein ökologisch empfindliches Gebiet im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

6.3.3.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der vorgesehenen Anlage auf die Schutzgüter (vgl. § 2 Abs.1 UVPG) werden im Normalbetrieb der Anlage als geringfügig bewertet, da sich in der Umgebung der Anlage ein Hafengebiet befindet und die nächste Wohnbebauung mehr als 500 700 m entfernt ist. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin in den eingereichten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Anlagensicherheit und Anlagenüberwachung werden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Zwischenfällen und die Auswirkungen etwaiger Zwischenfälle auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG erheblich minimiert.

6.3.3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Nach überschlägiger Prüfung ist bei dem beabsichtigten Vorhaben nicht davon auszugehen, dass es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG)). Es wird daher festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 UVPG).

6.3.4 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Verfahren betrifft die Ziffern 8.11.2.3, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.12.3.1 und 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Nach § 3 der 4. BImSchV werden Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie – IED) gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie geprüft und genehmigt. Im Anhang 1 der 4. BImSchV sind die IED-Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Die beantragte Anlage trägt gemäß der 4. BImSchV eine E-Kennzeichnung und unterliegt damit zusätzlich den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie.

6.3.5 Durchführung des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. (§§ 4, 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV). Die Veröffentlichung erfolgte am 07.05.2025 im Weser-Kurier, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und auf der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 15.05.2025 bis zum 15.06.2025 öffentlich im Hause der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft aus. Ebenso waren sie in diesem Zeitraum parallel auf der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft digital einsehbar.

6.3.6 Einwendungen

Die Einwendungsfrist endete am 15.07.2025. Bei der Genehmigungsbehörde sind bis zum Ablauf der Einwendungsfrist 22 Einwendungen eingegangen.

6.3.7 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins und Durchführung des Erörterungstermins

Am 09.10.2025 hat die Genehmigungsbehörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft den Beginn des Erörterungstermins am 03.11.2025 im Amtsblatt, im Weser Kurier sowie auf der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bekanntgegeben.

6.3.8 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 03.11.2025 im Konsul-Hackfeld-Haus, Birkenstraße 34 in 28195 Bremen statt.

Teilgenommen haben folgende Behörden:

- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Arbeits- und Immissionsschutz – Dienstort Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH
- Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
 - o Abschnitt 650 (Sonderbau)
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
 - o Referat 23, inkl. Abschnitt 230 (Abfallüberwachung)

6.3.9 Zulassungen zum vorzeitigen Beginn

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stellte die Nehlsen AG für die Errichtung der Anlage insgesamt zwei Anträge für die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BlmSchG. Die Anträge wurden am 18.07.2025 (Az. 23-6 BlmSchG 22/2025) und 25.09.2025 (Az. 23-6 BlmSchG 33/2025) positiv beschieden.

Mit Zustellung des Genehmigungsbescheides zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung der Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BlmSchG.

6.4 Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG

Gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BlmSchG). Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter den Ziffern 2 und 3 dieses Bescheides beigefügten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt. Die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt. Ferner stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

6.5 Begründung der Auferlegung einer Sicherheitsleistung

In Bezug auf das hier verfahrensgegenständliche „Rohstoffwerk Weser mit seinen Anlagenteilen und Betriebseinheiten, Kap-Horn-Straße 30 in 28237 Bremen wurde die Leistung einer Sicherheit in Kapitel 2.1.1 dieses Bescheides festgesetzt.

6.5.1 Rechtsgrundlage

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung gemäß § 4, 10 BImSchG finden ihre Rechtsgrundlagen in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3).

Die Genehmigung nach § 4, 10 BImSchG kann mit *Nebenbestimmungen* versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen sich allerdings auf die Anlagenänderung beziehen (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 16 Rn. 42).

6.5.2 Tatbestandsvoraussetzungen für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung

6.5.2.1 Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Bei der verfahrensgegenständlichen Anlage, Kap-Horn-Straße 30 in 28237 handelt es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wie sie von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG werden.

6.5.2.2 Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung

Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Frage, ob und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung festzusetzen ist, sind die voraussichtlichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 12 BImSchG, Rn. 22; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 86 unter Berufung auf OVG Magdeburg ZUR 2013, 284, 285).

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung setzt eine Prognose der Kosten einer künftigen Ersatzvornahme voraus, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Eine gerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob die Genehmigungsbehörde den zutreffenden Maßstab zugrunde gelegt hat und ob deren Prognose über die voraussichtlichen Sanierungs- und Entsorgungskosten vertretbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 86 und BImSchG § 17, Rn. 196 unter Berufung auf OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, ZUR 2011, 263, (266), Rn. 16; OVG Magdeburg, Urteil vom 25.10.2012, ZUR 2013, Seite 284, (285)).

Durch die Sicherheitsleistung abgedeckt sein müssen sowohl die Kosten der Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), als auch die Kosten für die Beseitigung sonstiger Gefahren (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) als Kosten einer möglichen künftigen Ersatzvornahme im Fall einer Insolvenz der Vorhabenträgerin. Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheit sind daher folgende Tatbestände zu berücksichtigen:

6.5.2.2.1 Unmittelbare Kosten der Abfallentsorgung im engeren Sinne

Grundsätzlich sind die Entsorgungskosten der maximal genehmigten Abfallmengen im Input und Output unter Berücksichtigung von Art und Menge des Abfalls für die Berechnung der Sicherheitsleistung maßgeblich (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 –, NVwZ RR 2014, Seite 182 ff, Rn. 33 unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, NVwZ 2008, 681; Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 12 BImSchG, Rn. 22; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 86).

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die im Fall einer Insolvenz der Vorhabenträgerin von den Betreibern anderer Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von Abfallmengen gegenüber der in Ausübung einer Ersatzvornahme handelnden Behörde erhoben werden würden.

Auszugehen ist von den derzeit marktüblichen realistischen Entsorgungspreisen. Gemeint sind die Kosten, zu denen die öffentliche Hand die Abfälle tatsächlich entsorgen könnte.

Worst-Case-Betrachtung

Wenn in Antragsunterlagen eine Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von verschiedenen Abfallarten (AVV) mit einer Gesamtlagerkapazität beantragt wird, ohne dass für jede dieser einzelnen Abfallarten eine Beschränkung der Lagerkapazität in den Antragsunterlagen mit Genehmigungswirkung ausgewiesen wird, entspricht es der neu angepassten Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde im Zuge einer sog. Worst-Case-Betrachtung von den spezifischen Entsorgungskosten der jeweils die höchsten Kosten verursachenden Abfallart auszugehen (vgl. auch Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2024 unter Ziffer 3.4 Absatz 1 Unterabsatz (1) auf Seite 4 sowie Seite 23 bis 24 der im Internet verfügbaren Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 16 BImSchG vom 25.10.2021).

Berücksichtigung von Abfällen mit einem positiven Marktwert

Abfälle mit einem positiven Marktwert sind auszuklammern bzw. müssen bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung von Rechts wegen nicht berücksichtigt werden (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 – NVwZ RR 2014, Seite 182 ff, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, NVwZ 2008, 681; Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 12, Rn. 21 und 17 Rn. 34a).

Eine „Verrechnung“ von Abfällen mit positivem Marktwert mit den anzunehmenden Entsorgungskosten für andere Abfallarten kommt nicht in Betracht. Seine sachliche Rechtfertigung findet dieser Grundsatz in folgender Erwägung: Angeordnete Sicherheitsleistungen sollen u. a. der Abdeckung des Risikos dienen, dass der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage deren Betrieb wegen eingetretener oder drohender Insolvenz einstellt und die von ihr ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen deshalb nur durch den Einsatz öffentlicher Mittel beseitigt werden können. Im Insolvenzfall besteht jedoch allenfalls eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich nach erfolgter Betriebseinstellung noch Material auf der Anlage befindet, das einen positiven Marktwert besitzt (VGH München, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 – unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07 – sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009 – 12 LB 344/07).

Die »Entsorgung« im Betrieb der Vorhabenträgerin selbst scheidet aus, weil für die Sicherheitsleistung lediglich die Situation nach Betriebseinstellung zu betrachten ist (OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011 – 8 B 1675/10 - ZUR 2011, S. 263, 265, Rn.14).

Bei der Bestimmung des Marktwertes ist der Abfall im Augenblick der Anlieferung und nicht nach einer etwaigen Behandlung durch die Vorhabenträgerin maßgeblich. Dies folgt aus dem Zweck des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Ziel der Norm ist die präventive Durchsetzung der Nachsorge-

pflchten, d.h. die ordnungsgemäße Entsorgung der vorhandenen Abfälle auch nach Betriebseinstellung im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen. Da Betriebseinstellung aber die vollständige und dauerhafte Stilllegung des Betriebes meint, d.h. den Fall der faktischen Einstellung aller Handlungen, die dem Betriebszweck dienen, ist bei der Bestimmung des Marktwertes des Abfalls eine (ggf. geplante) bestimmungsgemäße Behandlung durch die Vorhabenträgerin oder einen etwaigen Insolvenzverwalter außer Betracht zu lassen. Sofern sie noch durchgeführt würde, läge nämlich schon keine Betriebseinstellung im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG und damit kein Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vor (Nds. OVG, Urt. v. 16.11.2009, Az.: 12 LB 344/07, Rn. 42).

Die sich aus der Multiplikation von maximal genehmigten Gesamtlagermengen und den durchschnittlichen Entsorgungskosten je Tonne der jeweiligen Abfallart ergebenden Produkte sind zu addieren (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, Rn. 13 ZUR 2011, 263, (265)).

6.5.2.2.2 Pauschaler Zuschlag für Analyse-, Transport-, Verwaltungskosten usw. um 20%

Nach der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde wird dieser Summe ein pauschalierter Betrag von 20% für weitere Kosten wie Analysekosten, Transportkosten, Verwaltungskosten usw. hinzugerechnet.

6.5.2.2.3 Pauschaler 20%-Zuschlag zur Abdeckung anderer schwer kalkulierbarer Risiken bzw. Kosten

Zur Abdeckung der im Fall der Betriebseinstellung bzw. Stilllegung einer Anlage erforderlichen Kosten zur Herstellung des in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BImSchG beschriebenen Zustandes sowie für unvorhersehbare Kosten wird die zu leistende Sicherheit nach der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde um einen weiteren pauschalen Zuschlag von 20 % erhöht.

6.5.2.2.4 Umsatzsteuer

Die Sicherheitsleistung muss auch eine zu zahlende Umsatzsteuer umfassen (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011 – 8 B 1675/10 –, ZUR 2011, Seite 263, (266)).

6.5.2.3

Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung

Per E-Mail vom 28.01.2026 hat die Vorhabenträgerin einen Vorschlag für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung eingereicht (vgl. Anlage 5 dieses Bescheides). Dieser Vorschlag über eine zu leistende Sicherheit in Höhe von [REDACTED] ersetzt das frühere Antragsformular 9.4 als Bestandteil der Neufassung des Antrages per E-Mail vom 08.05.2026 sowie zwei Vorschläge der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 13.01.2026 und 21.01.2026, die zuvor aus verschiedenen Gründen von der Genehmigungsbehörde und dem Referatsabschnitt Abfallüberwachung beanstandet worden waren.

6.5.2.4

Begründung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 soll den Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen auferlegt werden, eine Sicherheit zu erbringen um die Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 sicher zu stellen. Dort ist unter anderem die ordnungsgemäße und schadlohe Entsorgung vorhandener Abfälle genannt. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, ist eine Sicherheitsleistung so zu bemessen, dass die Entsorgungskosten für die Menge aller Abfälle, die auf dem Grundstück der Vorhabenträgerin für die Lagerung zugelassen sind, von den Sicherheitsmitteln gedeckt sind. Die Entsorgungskosten schließen dabei alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung stehen, ein. Beispielfhaft sind Lade- und Transportkosten zu nennen. Weiterhin sind administrative Kosten für die Organisation und unvorhersehbare Kosten möglichst zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 28.01.2026 einen Vorschlag für die Festsetzung der Sicherheitsleistung vorgelegt, der vom Referatsabschnitt 230 des Referates 23 geprüft wurde. Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage der zu erwartenden maximalen Lagermengen. Die Lagermengen setzen sich aus verschiedenen Abfallfraktionen zusammen, die wiederum verschiedenen Anlagenteilen zuzuordnen sind. Weiterhin werden die Lagermengen unterschieden in diejenigen Mengen, die angenommen werden (Input) und diejenigen Mengen, die zur weiteren Entsorgung abgegeben werden (Output). Allen Abfallfraktionen sind voraussichtliche Lagermengen und Entsorgungspreise zugeordnet. Die sich aus der Multiplikation der Mengen mit den spezifischen Entsorgungskosten ergebenden Summen werden aufaddiert und mit zweimal 20 Prozent Aufschlag und dem Mehrwertsteuersatz versehen.

Dieses Vorgehen entspricht der Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde. Die sich aus der genannten Rechnung ergebende Summe wird als schriftliche (§ 766 BGB), unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 i. V. m. § 239 Abs. 2 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) geleistet.

Dieser Vorschlag vom 28.01.2026 war nicht zu beanstanden und somit als Grundlage für die Festsetzung einer von der Vorhabenträgerin zu leistenden Sicherheit in Höhe von 3.924.664,68 € geeignet.

6.5.2.5

Ermessensentscheidungen auf der Rechtsfolgenseite von § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG

6.5.2.5.1 Entschließungsermessen (intendiertes Ermessen)

In Bezug auf die Frage, ob die Leistung einer Sicherheit als Nebenbestimmung der Änderungsge-nehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG aufzuerlegen ist, handelt es sich um sog. „Soll-Vor-schriften“. Bei einer Soll-Vorschrift handelt es sich um eine ermessenslenkende Vorschrift (sog. in-tendiertes Ermessen). Soll-Vorschriften sind im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betrauten Behörde rechtlich zwingend und verpflichten sie so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen ist und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (sog. intendiertes Ermessen) (vgl. BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BIm-SchG § 12 Rn. 19; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 84).

6.5.2.5.2 Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen

Die zuständige Behörde soll von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn die Abfallentsorgungs-anlage von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Eigenbetrieb oder einer Eigengesell-schaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Zweckverband oder einer Anstalt des öffentli-chen Rechts betrieben wird und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist und daher keine Insol-venzgefahr gegeben ist. Das Verlangen einer Sicherheit in diesen Konstellationen wäre nicht erfor-derlich und widerspräche dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BImSchG § 12 Rn. 85; BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BIm-SchG § 12 Rn. 19). Der Verzicht auf eine Sicherheitsleistung in den beschriebenen Fällen entspricht auch der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde und lehnt sich an die in § 18 Abs. 4 DepV vom Verordnungsgeber getroffene Regelung an.

Ein Absehen von der Stellung einer Sicherheit auf dieser Grundlage kommt nicht in Betracht, da die Vorhabenträgerin die hier verfahrensgegenständliche Abfallentsorgungsanlage in der Rechtsform

einer privatrechtlich verfassten AG ohne Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen betreibt.

6.5.2.5.3 Auswahlermessen

6.5.2.5.3.1 Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheit

Die Entscheidung über die Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheitsleistung liegt im pflichtgemäßen Auswahlermessen der Behörde (VG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2019 – 5 K 33/17 –, Seite 22 ff m. w. N.)

Ist die Behörde ermächtigt, nach Ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG).

Hierbei hat die Behörde insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (VG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2019 – 5 K 33/17 –, Seite 23 f m. w. N.)

Nach der ständigen von der Genehmigungsbehörde geübten Verwaltungspraxis sind zu leistende Sicherheiten grundsätzlich als schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaften eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder einer inländischen Sparkasse oder einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) durch Hinterlegung der Urkunde bei der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (Land) zu erbringen. Diese Formen der Sicherheitsleistung haben sich sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzfestigkeit als auch in Bezug auf ihre Verwertbarkeit im Bedarfsfall als das zweckmäßigste und tauglichste Sicherungsmittel (administrative Praktikabilität) erwiesen.

In Bezug auf das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Verlangen nach einer solchen Art der Sicherheitsleistung nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen ist, um dem gebotenen Sicherungsinteresse der Genehmigungsbehörde (Sicherungszweck) zu entsprechen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Rahmen von § 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG hat sich daher die Genehmigungsbehörde entschieden, der Vorhabenträgerin die Leistung einer Sicherheit in der in Kapitel 2.1.1 dieser Genehmigung beschriebenen Form aufzuerlegen.

6.5.2.5.3.2

Begründung für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens

Eine Erstgenehmigung (§ 4 BlmSchG) kann mit *Nebenbestimmungen* versehen werden. Dies kann durch eine *Auflage* oder eine *Bedingung* geschehen (vgl. Jarass BlmSchG, 15. Aufl. 2024, BlmSchG § 16 Rn. 42 m. w. N.).

Die Entscheidung, ob die Auferlegung der Leistung einer Sicherheit mit einer Auflage oder einer aufschiebenden Bedingung als Nebenbestimmung verknüpft wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 108. EL August 2025, BlmSchG § 12 Rn. 81; BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BlmSchG § 12 Rn. 19.2 unter Verweis auf OVG Lüneburg BeckRS 2009,41872). Ist die Behörde ermächtigt, nach Ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG).

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidungen hat die Behörde auch die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Bedingung und der Auflage in Bezug auf die Wirksamkeit der Anlagengenehmigung unter

dem Gesichtspunkt der Verwirklichung des Zwecks der Sicherheitsleistung zu beachten (vgl. BeckOK UmweltR/Giesberts, 77. Ed. 1.1.2026, BImSchG § 12 Rn. 19.2 unter Verweis auf OVG Lüneburg BeckRS 2009,41872 mit ausführlicher Begründung unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und den Gesetzeszweck von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Mit der Wahl der (aufschiebenden) Bedingung als Nebenbestimmung dieser Genehmigung wird zum Vorteil der Genehmigungsbehörde gewährleistet, dass die Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erst nach Leistung der Sicherheit im rechtlichen Sinne zugelassen wird. Im Vergleich mit der Wahl der Auflage als Nebenbestimmung ist mit der Wahl der (aufschiebenden) Bedingung ein höherer Grad an Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit verbunden.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG) hat sich die Genehmigungsbehörde daher entschieden, die Auferlegung der Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens bzw. der geänderten Anlage vorzusehen.

6.6

Begründung für das Entfallen der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular 1.1 (Seite 5/36) angegeben, dass ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers gemäß § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV nicht erforderlich sei.

In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin geht auch die Genehmigungsbehörde davon aus, dass aus Anlass des hier nach §§ 4, 10 BImSchG zu genehmigenden Änderungsvorhabens keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

Für diese Entscheidung der Genehmigungsbehörde waren folgende rechtliche Vorgaben und Gesichtspunkte ausschlaggebend:

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Diese in § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG enthaltene Regelung korrespondiert mit der in § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG beschriebenen Rückführungspflicht in den Ausgangszustand. Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV hat der Bericht über den Ausgangszustand (§ 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG) die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Bericht über den Ausgangszustand (im Folgenden kurz: AZB) ist für den *Teilbereich des Anlagengrundstücks* zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV). § 4a Abs. 4 Sätze 1 bis 4 der 9. BImSchV sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der

Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV). Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 6 der 9. BImSchV bleibt die in § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV getroffene Regelung unberührt.

6.6.1 Betreiben einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

Der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG ist grundsätzlich eröffnet

§ 3 Abs. 8 BImSchG bestimmt, dass Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des BImSchG die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG gekennzeichneten Anlagen sind. Gemäß § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (...) Anlagen, die in Spalte d des Anhanges 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Bei den von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (AN) A100, A101, A201, A301, A401 sowie A700 handelt es sich um Anlagen, die den Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und die dort in Spalte d mit einem „E“ versehen sind.

Mithin betreibt die Vorhabenträgerin verschiedene Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Damit ist der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich eröffnet.

Aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen in § 10 Abs. 1 a BImSchG besteht für die beantragte Anlage der Vorhabenträgerin keine Pflicht zur Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand, da hinsichtlich der auf dem Anlagengelände verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich, da gefährliche Abfälle keine gefährlichen Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung sind, sodass diese hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes allerdings um gefährliche Stoffe, so u.a. Diesel und Hydraulik-Öl. Eine Gefahr gefährlicher Stoffe liegt allerdings bei sogenannten AwSV-Flächen, die mit technischen Sicherungseinrichtungen versehen sind, nicht vor, sodass sich auch in diesem Fall keine Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ergibt. Es ist von einem Dieseltank mit einem Füllvolumen von 10.000 Litern auszugehen. Ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen wird vorgesehen. Folglich ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Sämtliche auf dem Anlagengelände verwendeten gefährlichen Stoffe werden ausschließlich auf AwSV-Flächen gehandhabt.

Mit Erlass vom 25.03.2020 hat u.a. das MUNLV NRW unter Bezug auf die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser von LABO, LAWA und LAI in der Fassung vom 16.08.2018 ausgeführt, dass die Einhaltung der Anforderungen der AwSV grundsätzlich von der Vorlage eines Berichtes zum Ausgangszustand befreit. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall.

Der als Treibstoff verwendete Diesel wird in einer doppelwandig ausgeführten Dieseltankstelle gelagert und die Abfüllung erfolgt auf einer entsprechend auszuführenden AwSV-Fläche.

Das zum Einsatz kommende Kältemittel (Dichlormethan) wird in einer Menge von weniger als 24 Kg auf dem Anlagengelände verwendet. Das Kältemittel ist der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen. Eine Relevanz bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse I liegt nach Anhang 3 der Arbeitshilfe

erst bei Mengen größer 1000 kg vor. Die Vorhaltung von Schaum-Feuerlöschmittel erfolgt in ortsfesten Tanks unter Beachtung der Vorgaben der AwSV.

Die weiteren Betriebsmittel wie Motoren-, Getriebe- oder Schmieröle, Hydrauliköle sowie das Fire Protection Fluid werden in Gefahrstoffcontainern mit bauaufsichtlicher Zulassung gelagert und damit ebenfalls den AwSV-Anforderungen entsprechend.

Bei dem im Übrigen verwendeten Betriebsmittel Ad-Blue handelt es sich um einen nicht gefährlichen Stoff im Sinne der CLP-Verordnung, ebenso wie die auf dem Anlagengelände verwendeten gefährlichen Abfälle.

6.6.2 Gesamtergebnis:

Die Genehmigungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass aus Anlass des hier zu beurteilenden und zuzulassenden Änderungsvorhabens keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung oder Ergänzung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

6.7 Begründung zu der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Lärmimmissionen (Punkt 3.4.2 dieses Bescheides)

In den Bremischen Häfen werden schon seit jeher neben Seeschiffen auch Binnenschiffe abgefertigt. Insofern ist auch die Geräuschentwicklung des Umschlages von Binnenschiffen als herkömmlich im Sinne von Ziffer 3.2.2 d der TA Lärm zu betrachten. Da die Industriehäfen aber vorrangig Seeschiffe abfertigen, war der nächtliche Umschlag auf bis zu zehn Binnenschiffsanfahren pro Jahr zu begrenzen.

Des Weiteren ist die besondere Standortortbindung durch die seit langer Zeit vorhandenen Hafenanlagen zu berücksichtigen (s.a. Feldhaus/Tegeder/Schenk in: Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, 01.06.2025, 2. Sonderfallprüfung, Rd-Nr. 63).

Hinsichtlich der Unterscheidung von Schiffsumschlag als privilegiertem Seehafenumschlag von nicht privilegiertem Schiffsumschlag (insbesondere Umschlag von und auf national verkehrende Binnenschiffe) wird auf den Umgang mit Seehafenumschlag in RdNr. 158 des aktuellen Urteils des Hamburgischen Obergerichts vom 12.05.2021 (Az.: 1 Bf 492/19, <https://de.openlegaldatalab.io/c/338590>) hingewiesen:

„Insbesondere ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm [vom 26. August 1998]) nicht unmittelbar anwendbar. Denn Seehafenumschlagsanlagen sind aus ihrem Anwendungsbereich genommen (Nr. 1 Abs. 2 lit. g) TA Lärm). Grund hierfür sind die Besonderheiten des auf zügige Be- und Entladung angewiesenen Seeschiffsverkehrs mit den damit einhergehenden atypischen Betriebszeiten, Geräuschcharakteristika und der natürlichen Standortgebundenheit einer solchen Anlage (vgl. Feldhaus/Tegeder, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Loseblatt, Stand: Dezember 2020, Abschn. B.3.6, TA Lärm Nr. 1 Rn. 21). Seehafenumschlagsanlagen müssen aufgrund der Anforderungen des internationalen Schiffsverkehrs auch nachts betrieben werden und haben aufgrund ihrer großen Betriebsfläche und der Schallabstrahlung über das Wasser einen großen Einwirkungsbereich und lediglich ein beschränktes Lärminderungspotential (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 13.12.2001, 1 D 299/01, NordÖR 2002, 116, juris Rn. 63). Die TA Lärm enthält daher keine verbindliche Normkonkretisierung für die Beurteilung der Zumutbarkeit des von solchen Anlagen ausgehenden Lärms im Sinne eines verbindlichen und wie eine Rechtsnorm auslegbaren Regelwerks (vgl. OVG Bremen, a.a.O., juris Rn. 59).“

Hier kommt noch hinzu, dass aufgrund des großen Tidenhubs der Weser in der Stadt Bremen erheblich größere Beschränkungen der Passage für Seeschiffe als für Binnenschiffe zu erwarten sind.

6.8 Begründung zu der Stellungnahme des Referats 34 – Wasser- und Deichrecht (Ziffer 3.2.4 des Bescheides)

Mit Schreiben vom 16.12.2025 hat die Nehlsen AG bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eine Befreiung vom Errichtungsverbot des § 76 Abs. 1 BremWG für die Errichtung von unterirdischen Anlagen zur Grundstücksentwässerung und zum Brandschutz innerhalb des 20-Meter-Schutzstreifens der Hochwasserschutzanlage in der Kap-Horn-Straße 30 in Bremen-Industriehäfen beantragt.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 BremWG in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und 3 BremWG als obere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 76 Abs. 1 BremWG ist es verboten, Anlagen mit weniger als zwanzig Metern Abstand zu einer Hochwasserschutzanlage zu errichten oder wesentlich zu ändern. Jedoch kann die obere Wasserbehörde vom Errichtungsverbot gemäß § 76 Abs. 2 BremWG eine Befreiung in widerruflicher Form erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Befreiung mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

Die geplante Anlage soll innerhalb des 20-Meter-Schutzstreifens der Hochwasserschutzanlage hergestellt werden und ist daher gemäß § 76 Abs. 1 BremWG grundsätzlich verboten.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat keine Gründe, die für eine Versagung der beantragten Befreiung sprechen, erkennen lassen. Zudem wird im Antrag vorgetragen, dass die geplanten Anlagen integrierter Bestandteil des Brandschutzes und somit Grundvoraussetzung für die Durchführung der Inbetriebnahmeprozesse sind.

Unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen sind durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Hochwasserschutz zu erwarten, die Erteilung einer Befreiung wäre daher auch unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes vertretbar.

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer wurde als Erhaltungspflichtiger der Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 59 BremWG angehört und hat eine Stellungnahme vom 20.01.2026 abgegeben. Aus seiner Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Befreiung nach § 76 Abs. 2 BremWG wird erteilt, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 BremWG in Verbindung mit § 72 Abs. 5 BremWG dürfen die Bauarbeiten nur in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober durchgeführt werden. Auf Antrag können jedoch Maßnahmen auch innerhalb der Ausschlusszeit zugelassen werden, wenn durch die Maßnahmen keine Verringerung der bestehenden Hochwassersicherheit zu erwarten ist.

Ein entsprechender Antrag auf Zulassung der Maßnahmen auch innerhalb der Ausschlusszeit wurde mit Schreiben vom 16.12.2025 gestellt. Da die Maßnahmen nicht zu einer Verringerung der bestehenden Hochwassersicherheit führen werden, kann auch diesem Antrag entsprochen werden.

6.9 Begründung zu der Stellungnahme der hanseWasser Bremen GmbH (Einleitung nicht-häuslichen Schmutzwassers, Ziffer 3.8 dieses Bescheides)

Zum Einleiten von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen benötigen der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung Berechtigte eine Erlaubnis (Entwässerungsortsgesetz (EOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. 2012, S. 103), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674)).

§ 8c Abs. 1 EOG bestimmt: Bei der Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen sind grundsätzlich die im Anhang zu § 8c Abs. 1 bezeichneten allgemeinen Grenzwerte einzuhalten.

Fällt Abwasser aus einem Herkunftsbereich der Abwasserverordnung (AbwV — in der jeweils gültigen Fassung) an, so bestimmt § 8 d EOG, dass, soweit in den Anhängen zu § 1 Abs. 1 der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung einschließlich der sie betreffenden allgemeinen Anforderungen festgelegt sind, diese als Mindestanforderungen für die Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen gelten. Auf Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten mit regelmäßigem Anfall von mineralölverschmutztem Abwasser stammt, findet Anhang 49 Anwendung. Für den Fall, dass die in §§ 8b und c EOG gegenüber den in der Abwasserverordnung geregelten Parametern höhere Anforderungen an die Indirekteinleitung stellen, entscheidet nach § 8 e Abs. 1 EOG die zuständige Behörde über die konkreten Festsetzungen in der Einleiterlaubnis.

Die an die Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers gestellten Anforderungen sind notwendig, um mit größtmöglicher Sicherheit die Einleitung von Schadstoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen zu verhindern. Bei diesen Anforderungen handelt es sich im Wesentlichen um die

- Einhaltung festgelegter Grenzwerte,
- Auflagen hinsichtlich eingesetzter Betriebsmittel und Wartungsverpflichtungen,
- Duldung von Kontrolluntersuchungen des Schmutzwassers auf Ihre Kosten.

Die Schadstoffe, die nicht ausreichend abgebaut werden können, würden sonst Gewässer oder Klärschlamm belasten oder zu anderen nachteiligen Wirkungen im Sinne von § 8 Abs. 4 führen.

Auflagen können nach § 8 Abs. 6 EOG auch nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies zur Verminderung nachteiliger Wirkungen im Sinne von § 8 Abs. 4 EOG notwendig ist.

6.10 Würdigung der Einwendungen

Gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde Einwendungen erheben. Gegen das Vorhaben wurden 22 Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen beziehen sich zum Teil auf konkret nachprüfbare Kriterien wie Staub- und Lärmemissionen sowie auf schwer oder nicht objektiv nachprüfbare Argumente (Bedrohung der Wirtschaftlichkeit lokaler Unternehmen, Senkung der Wohnqualität).

Die Einwender waren mit Ausnahme der Stellungnahme des Beirates West, des Sander Centers GmbH, des Stadtteilbeirates Gröpelingen, des Krankenhauses DIAKO Bremen und der Stiftung Laudate Cantate, Privatpersonen, die im Umfeld der geplanten Anlage wohnen und zum Teil gemeinsame Schreiben verfasst haben.

Im Einzelnen wurden im Verfahren zu folgenden Themen Einwendungen und Stellungnahmen fristgerecht vorgebracht.

6.10.1 Einwendung: Luft

Verschiedene Einwendungen beziehen sich auf Luftemissionen. Dabei stehen Stäube, Feinstaub (PM 10 und PM 2,5) und die Schadstoffe Schwermetalle, halogenierte organische Verbindungen, PCB sowie Dioxine und Furane im Mittelpunkt.

Bewertung:

Der TÜV Süd hat mit diversen Untersuchungen die Staubbelastung gemessen und bewertet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass selbst unter Annahme konservativer Ansätze die Immissionswerte

aller betrachteten Staubfraktionen bzw. des Staubniederschlags unter Berücksichtigung der als Hintergrundbelastung herangezogenen Messdaten des Messnetzes der Hansestadt Bremen sicher eingehalten werden. Aus gutachterlicher Sicht sind durch den geplanten Betrieb des Sekundärrohstoffzentrum auf dem Grundstück an der Kap-Horn-Straße 30 in 28237 Bremen durch die Nehlsen AG keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Stäube zu erwarten. Diese Bewertung bezieht sich sowohl auf die Gesamtstaubbelastung als auch auf die Feinstaubbelastung PM 10 und PM 2,5.

Die Befürchtung, dass durch die genannten Schadstoffe Belastungen entstehen, ist unbegründet, da die genannten Schadstoffe in den Eingangsmaterialien des Rohstoffwerkes nicht zu erwarten sind und kein Prozess vorgesehen ist, in dem sie entstehen könnten.

Ergebnis:

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden, da nach den gutachterlichen Prognosen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub nicht zu erwarten sind und die genannten Schadstoffe weder in den angenommenen Abfällen enthalten sind, noch im Prozess entstehen können.

6.10.2 Einwendung: Lärm und Verkehr

Verschiedene Einwender befürchten Beeinträchtigungen durch die Zunahme von Lärm. Die Hintergrundbelastung sei nicht ausreichend berücksichtigt. Die Einwendungen beziehen sich sowohl auf die von der Anlage direkt ausgehenden Schallemissionen als auch von den durch den zusätzlichen Verkehr entstehende Lärmemissionen. Der Betreiber des Diako Krankenhauses Bremen führt eine in der TA-Lärm festgelegte Überschreitung des Lärmgrenzwertes für tags von 45 dB (A) und nachts von 35 dB (A) an. Es seien Lärmwerte von dauerhaft 65 dB(A) durch den Anlagenbetrieb zu erwarten.

Bewertung:

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat aus der TA-Lärm abgeleitete Grenzwerte für Schallemissionen festgelegt.

Durch diverse Maßnahmen, wie geringe LKW-Abwurfhöhen und langsame Fahrgeschwindigkeiten werden Schallemissionen reduziert.

Die Lärmbelastung ist durch einen Gutachter geprüft worden. Die zusätzliche Lärmbelastung durch die Anlage des Antragstellers unterschreitet die vorgegebenen Grenzwerte. Das gilt auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen LKW-Verkehrs.

Der im Auftrag der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft gemessene Fremdgeräuschpegel überschreitet den für das Krankenhaus bestehenden Richtwert der TA-Lärm bereits deutlich. Der Beurteilungspegel des Rohstoffwerkes unterschreitet diesen Fremdgeräuschpegel wiederum um 10 dB, so dass der Geräuschpegel des Rohstoffwerkes die bestehende Lärmsituation am Krankenhaus nicht negativ beeinflusst.

Ergebnis:

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

6.10.3 Einwendung: Geruch

Die Einwender befürchten aufgrund des Anlagenbetriebes eine erhöhte Geruchsbelastung. Die Geruchsbelastung wird sowohl durch den direkten Anlagenbetrieb als auch durch den zusätzlichen Verkehr befürchtet.

Bewertung:

Durch eine Eingangskontrolle der angenommenen Abfälle wird dafür gesorgt, dass geruchsintensive Stoffe nicht in die Anlage gelangen. Sollten im Rahmen der Eingangskontrolle geruchsintensive Abfälle festgestellt werden, erfolgt eine Sicherstellung in einem verschlossenen Container und eine externe Entsorgung. Weiterhin erfolgt die Lagerung geruchsarmer Stoffe in einer Halle, so dass Gerüche nicht nach draußen dringen können.

Sollten trotz dieser Sicherungsmaßnahmen dennoch Gerüche entstehen so ist nach dem immissionstechnischen Bericht davon auszugehen, dass Geruchsimmissionen das zugehörige Irrelevanzkriterium unterschreiten, so dass keine unzulässigen Belästigungen zu erwarten sind.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den LKW-Verkehr unzulässige Geruchsbelästigungen entstehen.

Ergebnis:

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

6.10.4 Einwendung: Fehlende UVP

Verschiedene Einwender bemängeln, dass keine oder keine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Bewertung:

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht vor, dass für Betriebe, die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit einem „A“ gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die Anlage des Antragstellers fällt unter die Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes.

Der Antragsteller hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt ausführlich dargelegt und eine UVP-Vorprüfung beantragt.

Eine UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Mit der Darlegung der Antragstellerin zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen konnte plausibel gemacht werden, dass mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, nicht zu rechnen ist. Die zuständige Behörde ist aufgrund der Bewertung dieser Kriterien zu der Feststellung gelangt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Ergebnis: Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

6.10.5 Einwendung: Differenzierte Betrachtung der Vorbelastung fehlt

Es wird bemängelt, dass eine differenzierte Betrachtung der Vorbelastung im Umfeld der geplanten Anlage fehlt.

Bewertung:

Insbesondere die Bewertung der Lärmemissionen erfolgt unter expliziter Berücksichtigung der Vorbelastung. Die gutachterliche Bewertung erfolgt gerade vor dem Hintergrund auch der Vorbelastung. Von einer fehlenden Betrachtung der Vorbelastung kann demnach keine Rede sein.

Ergebnis:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.10.6 Einwendung: Belastung eines ohnehin schon belasteten Stadtteils

Die Einwender befürchten, dass der Stadtteil insbesondere durch die im Hafenbereich bereits angesiedelten Industriebetriebe durch die Errichtung einer weiteren industriell geprägten Anlage zusätzlich belastet wird.

Bewertung:

Die Zulassung von Anlagen, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt in Form einer sogenannten gebundenen Entscheidung. Das bedeutet, wenn der Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen Vorgaben erfolgt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Zulassung. In einem Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist daher die Belastung eines Stadtteils nicht zu prüfen, wenn die einschlägigen Vorschriften eingehalten sind.

Die schlecht objektiv bewertbare „Belastung“ eines Stadtteils müsste im Rahmen von bauplanungsrechtlichen Verfahren oder politischen Prozessen bewertet werden, ist aber als Argument in einem Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6.10.7 Einwendung: Fehlendes Emissionskataster

Es wird bemängelt, dass kein Emissionskataster existiert.

Bewertung:

Es wurde im Rahmen der vorgenommenen umfangreichen Messungen gutachterlich festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine unzulässigen Staubemissionen zu erwarten sind.

Ein Emissionskataster ist für die Zulassung einzelner genehmigungsbedürftiger Anlagen im Übrigen nicht vorgesehen.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6.10.8 Einwendung: Wirtschaftliche Bedrohung lokaler Unternehmen, Gefährdung von Arbeitsplätzen

Insbesondere ein Einwender befürchtet, dass durch die Ansiedlung des Betriebes ein schlechtes Standortimage entsteht, das wiederum zur Folge hat, dass Kunden ausbleiben und durch die wirtschaftlichen Folgen Arbeitsplätze verloren gehen.

Bewertung:

Wie bereits unter Ziffer 4.6 ausführlich dargelegt, besteht in einem Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unter Einhaltung einschlägiger Rahmenbedingungen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Dabei sind wirtschaftliche Argumente, arbeitsmarktpolitische Kriterien und die Stadtentwicklung nicht zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind unzumutbare Belastungen des umliegenden Stadtteils nicht zu erwarten und das Rohstoffwerk gliedert sich in die übrige industrielle Nutzung in der Nachbarschaft ein.

Ergebnis: Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

6.10.9 Einwendung: Mangelnde Beteiligung der Öffentlichkeit und von Gewerbetreibenden

Insbesondere ein Einwender bemängelt, dass Gewerbetreibende an der Planung des Betriebs des Antragstellers nicht beteiligt wurden.

Bewertung:

Die Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist rechtlich vorgegeben. Die Vorgaben wurden berücksichtigt. Insofern ist die Kritik der mangelnden Beteiligung und der mangelnden Qualität der Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar.

Über das rechtlich geforderte Maß hinaus hat der Antragsteller sein Vorhaben bereits in einem frühen Planungsstadium der Öffentlichkeit in Form des Beirates West vorgestellt.

Eine separate Beteiligung von Gewerbetreibenden ist im Verfahren nicht vorgesehen. Es ist darüber hinaus nicht erkennbar, dass Gewerbetreibende durch im BImSchG vorgesehene benannte Auswirkungen anders betroffen sind als die übrige Öffentlichkeit. Marktwirtschaftliche und durch standort-spezifische Unternehmensentscheidungen hervorgerufene Auswirkungen unterliegen nicht den Regelungen des BImSchG und können durch das Genehmigungsverfahren nicht beeinflusst werden.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

6.10.10 Einwendung: Kumulative Belastungen und fehlende Gesamtbetrachtung

Verschiedene Einwender bemängeln, dass die Addition der Einzelbelastungen im Stadtteil nicht in Form einer Gesamtbetrachtung bewertet wurden.

Bewertung:

Wie bereits unter Ziffer 6.7.6 ausführlich dargelegt, besteht in einem Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unter Einhaltung einschlägiger Rahmenbedingungen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Ob in einem Stadtgebiet bereits verschiedene Industrieanlagen ansässig sind, ist im Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen. Lediglich die in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Hintergrundbelastungen sind zu beachten.

Wie bereits in Ziffer 6.7.5. dargelegt, sind die zu berücksichtigenden Vorbelastungen beachtet worden.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

6.10.11 Einwendung: Sinkende Grundstückswerte

Einige Einwender befürchten durch die Deponieerweiterung und die damit verbundenen Auswirkungen und Begleiterscheinungen dauerhaft und nachhaltig sinkende Grundstückswerte.

Im Zusammenhang mit den weiteren Argumenten ist die allgemeine Begründung der Einwender darin zu sehen, dass gesundheitliche wie ökologische Auswirkungen und Begleiterscheinungen erwartet werden, die sich negativ auf die Grundstückswerte niederschlagen könnten.

Bewertung:

Immobilienpreise, insbesondere die Preisbildung für ein einzelnes Grundstück, hängen generell von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab, sowohl auf der Seite des Käufers als auch auf der Seite des Verkäufers. Dabei spielen neben Umweltbedingungen wie die Nähe zu Industrieanlagen oder Lärm-belästigungen durch infrastrukturelle Einrichtungen auch die konkreten Vor- und Nachteile des einzelnen Grundstücks selbst und die persönlichen Umstände der Beteiligten eine große Rolle.

Im Übrigen entwickelte sich die Wohnbebauung im Umfeld des Hafens erst, als die Anlagen im Hafengebiet bereits betrieben wurden.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.10.12 Einwendung: Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip

Einwender bemängeln, dass das Vorsorgeprinzip des § 5, Absatz 1, Ziffer 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht berücksichtigt wurde.

Bewertung:

Das Vorsorgeprinzip des § 5, Absatz 1, Ziffer 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sieht insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor, die dem Stand der Technik entsprechen. Die zu beteiligenden Fachbehörden prüfen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, ob die Umweltschutzmaßnahmen ausreichend sind. Sofern von den Fachbehörden keine zusätzlichen Maßnahmen gefordert werden, ist dem Vorsorgeprinzip durch die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen entsprochen worden. Sollten weitere Maßnahmen nötig sein, werden sie im Rahmen der Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Gegen das Vorsorgeprinzip wurde somit nicht verstoßen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6.10.13 Einwendung: Auflistung der angenommenen Abfälle

Es wird bemängelt, dass eine Aufschlüsselung der zu verarbeitenden Abfälle fehle.

Bewertung:

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) weist Abfällen anhand ihrer Herkunft, Art und Zusammensetzung spezifische Bezeichnungen in Verbindung mit einer damit verbundenen spezifischen Abfallschlüsselnummer zu.

Ebenso werden Abfälle bei ihrer Einstufung, hinsichtlich feststehender Eigenschaftsmerkmale, dahingehend überprüft, ob ihnen die Eigenschaft „gefährlich“ zuzuordnen ist oder nicht.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind allgemein zugänglich.

Die eingehenden, wie ausgehenden Abfallschlüssel, sowie die mit ihnen beabsichtigten Verfahren, müssen behördlich genehmigt sein.

Der Annahmekatalog des Rohstoffwerks Weser beinhaltet überwiegend ungefährliche Abfälle. Für jeden Abfallschlüssel ist festgelegt, ob dieser zwischengelagert und behandelt oder nur zwischengelagert werden darf.

Behandelnde Tätigkeiten können z.B. sein: Sieben, Pressen, Häckseln, Mischen.

Der Betreiber stellt sicher, dass ausreichend viel qualifiziertes Personal vorhanden ist, um den einwandfreien Betrieb zu gewährleisten und in diesem Rahmen auch die eingehenden Abfälle einer Eingangskontrolle zu unterziehen, um Fehlanlieferungen dem Prozess zu entziehen. Fehlanlieferungen wie auch Regelanlieferungen sind durch den Betreiber zu dokumentieren.

Mehrere zuständige Institutionen überwachen den Betrieb, darunter auch die Abfallüberwachung Bremen.

In den Antragsunterlagen ist eine konkrete Aufschlüsselung aller Abfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern aufgeführt. Den Abfallarten sind Anlagenteile zugeordnet, so dass ersichtlich ist, in welchen Betriebsteilen die verschiedenen Abfallstoffe angenommen und verarbeitet werden sollen. Die Liste der Abfallarten und die zugeordneten Anlagenteile sind von der Abfallüberwachungsbehörde im Detail geprüft worden. Insofern ist nicht ersichtlich, dass es hier an Transparenz oder Informationen mangelt.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6.10.14 Einwendung: Missachtung des § 15 der BauNVO

Einwender kritisieren, dass der § 15 der Baunutzungsverordnung nicht berücksichtigt wurde. Dort ist festgelegt, dass Bauvorhaben, in Baugebieten in denen sie durch ihre Eigenart oder durch die von ihnen ausgehenden Emissionen in der vorgesehenen Umgebung unzumutbare Belastungen hervorrufen, unzulässig sind.

Bewertung:

In der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) ist in § 15 Absatz 1 vorgegeben, dass Anlagen in den Gebieten nicht errichtet werden dürfen, deren Zweckbestimmung sie widersprechen. Der Standort der geplanten Anlage ist im Sondergebiet Hafen vorgesehen, das typischerweise für Industrieanlagen ausgewiesen ist. Insofern ergibt sich kein Widerspruch zwischen dem Zweck der vorgesehenen Art der Anlage und der für ein Hafengebiet typischen Nutzung.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

6.10.15 Einwendung: Mangelnde Alternativenprüfung

Es wird bemängelt, dass für die Anlage kein alternativer Standort gesucht wurde.

Bewertung: Die Alternativenprüfung für den Standort einer genehmigungsbedürftigen Anlage obliegt dem Anlagenbetreiber. Auf der Grundlage des Bundes-Immissionschutzgesetzes bestehen keine Möglichkeiten, von Unternehmen ausgewählte Standorte abzulehnen, wenn die im BImSchG genannten Voraussetzungen, eingehalten sind. Insofern besteht für die Genehmigungsbehörde keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

6.10.16 Einwendung: Mangelnde Berücksichtigung des Standortes Krankenhaus

Es wird bemängelt, dass der Standort des Krankenhauses nicht explizit Berücksichtigung findet.

Bewertung:

Der Standort des Krankenhauses ist hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkung und Luftimmissionen bewertet worden. Es konnte auch unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Krankenhauses keine relevante Beeinträchtigung durch vom Rohstoffwerk ausgehende Immissionen festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzbedürftigkeit der Patienten und einer Gefährdung der gesundheitlichen Versorgung der Patienten durch das Krankenhaus ist damit nicht erkennbar. Zudem liegt das Krankenhaus seit jeher neben einem Hafengebiet, in das sich das Rohstoffwerk stadtplanerisch einfügt. Das Krankenhaus wurde angesiedelt, nachdem der Industriehafen bereits ca. 50 Jahre betrieben wurde. Somit ist davon auszugehen, dass bei der Wahl des Krankenhausstandortes die Tätigkeiten der Nachbarschaft stadtplanerisch berücksichtigt wurden.

Ergebnis:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.10.17 Einwendung: Grundwasser- und Trinkwassergefährdung

Es wird befürchtet, dass es durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu einer Verunreinigung des Grundwassers und des Trinkwassers kommen könnte.

Bewertung:

Aufgrund der Bauweise und der Versiegelung der Betriebsflächen ist eine Verunreinigung des Grundwassers durch das Rohstoffwerk nicht zu erwarten.

Die gesetzlichen Vorgaben für Sicherungsmaßnahmen werden ergriffen, um eine Verunreinigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie eine Gefährdung des Trinkwassers wird von den Fachbehörden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage daher nicht erwartet. Eine Kontrolle des bestimmungsgemäßen Betriebs ist durch die zuständigen Fachbehörden gewährleistet.

Ergebnis:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.10.18 Einwendung: Missachtung des Artikels 72 GG, Recht auf gleichwertige Lebensverhältnisse (36)

Bewertung:

Art 72 GG enthält lediglich eine Regelung zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wenn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine bundesgesetzliche Regelung erfordert. Einen allgemeinen Anspruch auf Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder einen entsprechenden Grundsatz formuliert Art 72 GG allerdings nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber auf der Grundlage des Art 72 GG tätig werden, wenn sich Lebensverhältnisse in den Ländern so entwickeln, dass das Sozialgefüge beeinträchtigt wird.

Eine derartige Entwicklung ist durch die Genehmigung des Rohstoffwerks, das sich in die bauplanerische Struktur des Hafengebiets einfügt, nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

6.10.19 Einwendung: Zusammengefasste Kritik: Stadtentwicklung, soziale Belange nicht ausreichend berücksichtigt

Es wird bemängelt, dass die Folgen der Stadtentwicklung unter Berücksichtigung sozialer Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Bewertung:

Die Zulassung von Anlagen, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt in Form einer sogenannten gebundenen Entscheidung. Das bedeutet, wenn der Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen Vorgaben erfolgt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Zulassung. In einem Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden die Themen Stadtentwicklung, soziale Aspekte und die fortschreitende Segregation nicht berücksichtigt, wenn die einschlägigen Vorschriften eingehalten sind.

Die schlecht objektiv bewertbare „Entwicklung“ eines Stadtteils müsste im Rahmen von bauplanungsrechtlichen Verfahren oder politischen Prozessen bewertet werden. Diese Themen finden in einem Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz keine Berücksichtigung.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

6.10.20 Einwendung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässern

Es besteht die Befürchtung, dass es infolge des Anlagenbetriebs zu Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern kommt.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern wird von den Fachbehörden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht gesehen.

Ergebnis:

Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

6.10.21 Einwendung: Zunahme des Verkehrs

Es wird befürchtet, dass es durch den Betrieb zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen kommt.

Bewertung:

Die Erschließung des Rohstoffwerkes erfolgt allein über die in den Antragsunterlagen beschriebene Route der Bundesautobahn und der hafennahen Straßen. Daher ist eine Zunahme des Verkehrs in den umliegenden Wohngebieten nicht zu erwarten.

Die Straßen im weiteren Umfeld der Anlage sind so dimensioniert, dass durch den zusätzlichen Verkehr infolge des Anlagenbetriebs keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch ein ebenfalls beschriebenes Verkehrskonzept wird dafür gesorgt, dass der öffentliche Straßenraum nicht unzumutbar belastet wird.

Ergebnis:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.10.22 Wohnqualität

Es wird befürchtet, dass durch die Ansiedlung des Betriebes die Wohnqualität im Stadtteil sinkt.

Bewertung:

Die Wohnqualität eines Stadtgebietes ist maßgeblich von ihrer Lage abhängig, hängt aber von einer Vielzahl weiterer Einflussfaktoren ab. Dabei spielen neben Umweltbedingungen wie die Nähe zu Industrieanlagen, die Lärmbelastungen durch infrastrukturelle Einrichtungen oder auch die konkreten Vor- und Nachteile des einzelnen Grundstücks selbst und die persönlichen Umstände der Beteiligten eine große Rolle.

Ganz überwiegend entwickelte sich die Wohnbebauung im Umfeld des Hafens erst, als die Anlagen im Hafengebiet bereits betrieben wurden.

Die beantragte Anlage liegt innerhalb des jetzt bereits im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen Hafen ausgewiesenen Bereichs.

Auf Grundlage der beantragten Maßnahmen und der zu erfüllenden Auflagen sind keine gravierenden Auswirkungen auf die umgebenden Grundstücke zu erwarten. Der vorgesehene Standort des Betriebs im Außenbereich des Hafengebietes ist relativ weit vom Wohngebiet entfernt gelegen. Dass der Betrieb des Rohstoffwerkes im von Industrie geprägten Hafengebiet signifikanten Einfluss auf die Wohnqualität entfaltet, ist nicht erkennbar.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.10.23 Unverständliche Unterlagen, mangelnde Unterlagen

Es wird kritisiert, dass die Unterlagen unverständlich und mangelhaft sind.

Bewertung: Die Unterlagen entsprechen ausnahmslos den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Die formalen Anforderungen an das Verfahren sind ausnahmslos eingehalten worden. Das gilt sowohl für die Form der Antragsunterlagen, deren Struktur in Formularen festgelegt ist als auch für das in § 4 Abs. 3 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegte Erfordernis eine allgemein verständliche Kurzbeschreibung beizulegen.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. In der aktuellen Version des Antrags sind keinerlei Defizite erkennbar.

Ergebnis:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.10.24 Zerstörung gewachsener Stadt-Land-Strukturen

Es wird kritisiert, dass durch die Ansiedlung des Betriebes die bestehende und historisch gewachsene Bebauungsstruktur im Stadtteil zerstört wird.

Bewertung:

Eine Zerstörung gewachsener Strukturen durch die Ansiedlung eines einzelnen Industriebetriebes in einem durch Industrieanlagen geprägten Hafengebiet ist nicht erkennbar. Im Gegenteil, die industriell geprägte Anlage des Antragstellers reiht sich in das im Umfeld ebenfalls industriell geprägte Geschehen ein. Die Wohnbebauung hat sich zum einen zeitlich nach dem Hafen entwickelt und ist zum anderen relativ weit vom Betrieb des Antragstellers entfernt.

Ergebnis:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den begünstigenden Verwaltungsakt einlegt. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ermöglicht die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 01.03.2026 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gestellt.

Der Antrag ist zulässig und begründet, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte.

Der Antrag ist zulässig, obwohl der Genehmigungsbescheid noch nicht erlassen ist und dementsprechend noch kein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Einen Antrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann der Begünstigte insbesondere in Fällen, in denen mit einer Anfechtung durch Dritte zu rechnen ist, bereits vor dem Erlass des Verwaltungsaktes stellen.

Vorliegend ist mit einer Anfechtung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch Dritte zu rechnen. Im Genehmigungsverfahren wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist 22 Einwendungen erhoben.

Soweit die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung voraussetzt, hat die Nehlsen AG als Vorhabenträgerin ein überwiegendes Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides nachvollziehbar dargelegt.

Das überwiegende Interesse der Vorhabenträgerin ergibt sich aus der außergewöhnlichen Eilbedürftigkeit der Realisierung des Genehmigungsvorhabens bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener, im Rahmen der Offenlegung geltend gemachter Einwendungen und insoweit in Betracht kommenden gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Die außergewöhnliche Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass das Rohstoffwerk mit Mitteln aus dem LIFE-Programm der Europäischen Union gefördert wird und nur mithilfe dieser Fördermittel überhaupt realisiert werden kann. Die Förderbedingungen des LIFE-Programms beinhalten einen von der Vorhabenträgerin einzuhaltenden Zeitplan, der eine Projektdauer von 48 Monaten vorsieht und knüpfen die Förderfähigkeit von Kosten daran, dass diese innerhalb dieses Zeitraums anfallen. Projektbeginn im Sinne der Förderbedingungen war der 01. Juli 2023.

Angesichts der im Rahmen der Offenlegung geltend gemachten verschiedenen Einwendungen kann damit gerechnet werden, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch Dritte angegriffen wird. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit würde in diesem Fall nach § 80 Abs. 1 S. 1 und 2 VwGO bereits mit Einlegung eines Rechtsbehelfs die aufschiebende Wirkung eintreten. Damit wäre die Einhaltung des Zeitplans der Förderbedingungen des LIFE-Programms und damit

die Förderung sowie in der Folge die Realisierung des Gesamtprojekts unmittelbar gefährdet. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs tritt dabei unabhängig von dessen Erfolgsaussichten ein. Dabei kann bereits mit einem einzelnen – ggf. auch aussichtslosen – Rechtsschutzbegehren eines Dritten die Realisierung des gesamten Projekts unmittelbar und unabsehbar gefährdet werden.

Folglich ist die Vorhabenträgerin auf die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung angewiesen, um das Vorhaben überhaupt durchführen zu können.

Angesichts dieses Umstandes ist sodann im Rahmen des Antrages nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO auch davon auszugehen, dass das Interesse der Vorhabenträgerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einem etwaigen entgegenstehenden Aussetzungsinteresse eines Dritten überwiegt.

Sodann hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Besonderheiten des aufgrund der Förderbedingungen einzuhaltenden Zeitplans zur Realisierung des Genehmigungsvorhabens und der unmittelbaren Gefährdung des Projekts bei der Einlegung von Rechtsbehelfen Dritter an der Anordnung der sofortigen Vollziehung auch ein besonderes Interesse, welches über das bloße Erlassinteresse an der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinausgeht. Den Besonderheiten des Zeitplans zur Förderung des Projekts und der Abhängigkeit der Realisierung des Vorhabens von der Förderung kann angesichts der zu erwartenden Rechtsbehelfe Dritter gegen die Genehmigung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung sachgerecht Rechnung getragen werden.

Sodann ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geeignet, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter zu verhindern. Andere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist damit auch erforderlich. Ferner ist sie unter Berücksichtigung der hier in Rede stehenden Besonderheiten auch angemessen.

8. Begründung der Kostenentscheidung

8.1 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

8.2 Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 598), in Verbindung mit Ziffer 20.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Verwaltungsgebühr auf [REDACTED] Euro festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Nach Angaben des Antragstellers betragen die Herstellungskosten [REDACTED] Euro.

Gemäß Nr. 20.2 Umweltkostenverordnung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Euro

Verwaltungsgebühr der hanseWasser Bremen GmbH für die Erteilung der Entwässerungsbaugenehmigung (s. Rechnung vom [REDACTED])

[REDACTED] Euro

Gebühren Wasserbehörde für die Befreiung nach §§ 74,76 BremWG

[REDACTED] Euro

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen. Die Kassenzahlen / Rechnungsnummern bitte ich bei den Zahlungen anzugeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Bedingung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zeymer

